Ausschussvorlage HAA 21/14 –Teil 1
öffentlich vom 17.11.2026

Öffentliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/5223

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Hessischer Rundfunk
Anstalt des Öffentlichen Rechts
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

12.11.2026

Stellungnahme des Hessischen Rundfunks zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD für ein Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

Grundlage der vorliegenden Kommentierung ist der Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen vom 22.09.2026, Drs. 21/5223.

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Nr. 1

§ 1

(1) Der Hessische Rundfunk ist eine gemeinnützige rechtsfähige ~~wird hiermit als eine~~ Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt a.M.~~ errichtet~~. [...]

Bisher ist die Gemeinnützigkeit nur in der Satzung des Hessischen Rundfunks über die betriebliche Ordnung geregelt. Nun soll sie - wie in anderen Rundfunkgesetzen und Staatsverträgen auch- gesetzlich normiert werden. Dies wird vom Hessischen Rundfunk sehr begrüßt.

Nr. 2

§ 2

(1) [...]

(1a) Er ist bei der Erfüllung seines Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner soll er die einem öffentlich-rechtlichen Programmprofil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in seinen Angeboten eine breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen. Insbesondere bei der Berichterstattung in den Informations- und Bildungsangeboten hat er auf Sachlichkeit und Ausgewogenheit hinzuwirken.

(2) Sein Auftrag umfasst folgende Angebote:

1. Der Hessische Rundfunk veranstaltet folgende Hörfunkprogramme:

a) Der Hessische Rundfunk verbreitet nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 26. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 56), ab dem 1. Januar 2027 bis zu fünf und ab dem 1. Januar 2030 bis zu vier Hörfunkprogramme ~~sechs Hörfunkprogramme~~ in terrestrischer Übertragungstechnik, ~~.~~ davon ab dem 1. Januar 2027 bis zu vier und ab dem 1. Januar 2030 bis zu drei Programme als alleiniger Veranstalter. Er kann terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm austauschen, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. ~~Er kann diese Programme über unterschiedliche Übertragungswege verbreiten; § 27 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607) findet Anwendung. Der Hessische Rundfunk kann Hörfunkprogramme für das jeweilige Versorgungsgebiet auch mit anderen Landesrundfunkanstalten gemeinsam veranstalten; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. Er kann terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Medienstaatsvertrages austauschen, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht.~~

b) ~~Der Hessische Rundfunk ist berechtigt, ein zusätzliches digitales terrestrisches Hörfunkprogramm zu verbreiten.~~ Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

[...]

(4) Er soll in geeigneten Fällen, insbesondere im Bereich der technischen Infrastruktur zur Erfüllung seines Versorgungsauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen nach § 84 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages sowie mit diesen verbundenen Unternehmen zusammenarbeiten.

Buchst. a) (=Einfügung Abs. 1a)

Sätze 1 und 2 übernehmen die bereits nach § 26 Abs. 2 Medienstaatsvertrag verbindlichen und vom Hessischen Rundfunk bei Erfüllung seines Auftrags schon heute beachteten Maßstäbe nun auch ausdrücklich ins Gesetz über den Hessischen Rundfunk. Satz 3 betont zudem Sachlichkeit und Ausgewogenheit bei der Berichterstattung in Informations- und Bildungsangeboten. Aus Sicht des Hessischen Rundfunks bedarf es einer solchen ausdrücklichen Normierung nicht, da sich die

Gebote von Sachlichkeit und Ausgewogenheit bereits aus den vorherigen Sätzen ergeben und schon jetzt in der Berichterstattung des Hessischen Rundfunks gelebt werden. Die isolierte Betonung einzelner Aufgabenbereiche wäre daher nicht nur nicht erforderlich, sondern könnte den gegenläufigen und nichtzutreffenden Schluss nahelegen, dass in anderen Programmsparten geringere Anforderungen gelten.

Buchst. b) (=Änderungen in Abs. 2)

Mit dem aktuellen Reformstaatsvertrag wurde in § 29 Abs. 2 Medienstaatsvertrag eine Begrenzung der Hörfunkprogramme vorgenommen. Für den Hessischen Rundfunk ergibt sich aus dieser Vorschrift mit Inkrafttreten am 01.01.2027 eine zahlenmäßige Begrenzung von sechs auf fünf Programme. Diese Vorgabe setzt der Hessische Rundfunk im Einklang mit seiner Radiostrategie bereits vor Fristablauf durch zwei Kooperationsprogramme (Jugend und Information) um, die nach § 29 Abs. 2 Satz 8 Medienstaatsvertrag jeweils als ein halbes Programm gerechnet werden: Die Jugendkooperation „DASDING“ mit SWR und SR ist bereits seit dem 01.06.2026 auf Sendung; die Informationskooperation mit denselben Partnern startet im Probebetrieb am 16.11.2026, der Regelbetrieb ab Januar 2027.

Mit dem Gesetzgebungsentwurf soll nun über die Vorgaben des Medienstaatsvertrags hinaus eine weitere Reduzierung **ab 01. Januar 2030 auf bis zu vier Hörfunkprogramme, davon bis zu drei als alleiniger Veranstalter**, vorgenommen werden. Bei Berücksichtigung der Halbzählung von Kooperationsprogrammen nach § 29 Abs. 2 Satz 8 Medienstaatsvertrag wären so nur noch bis zu drei allein durch den Hessischen Rundfunk veranstaltete und zwei Kooperationsprogramme möglich.

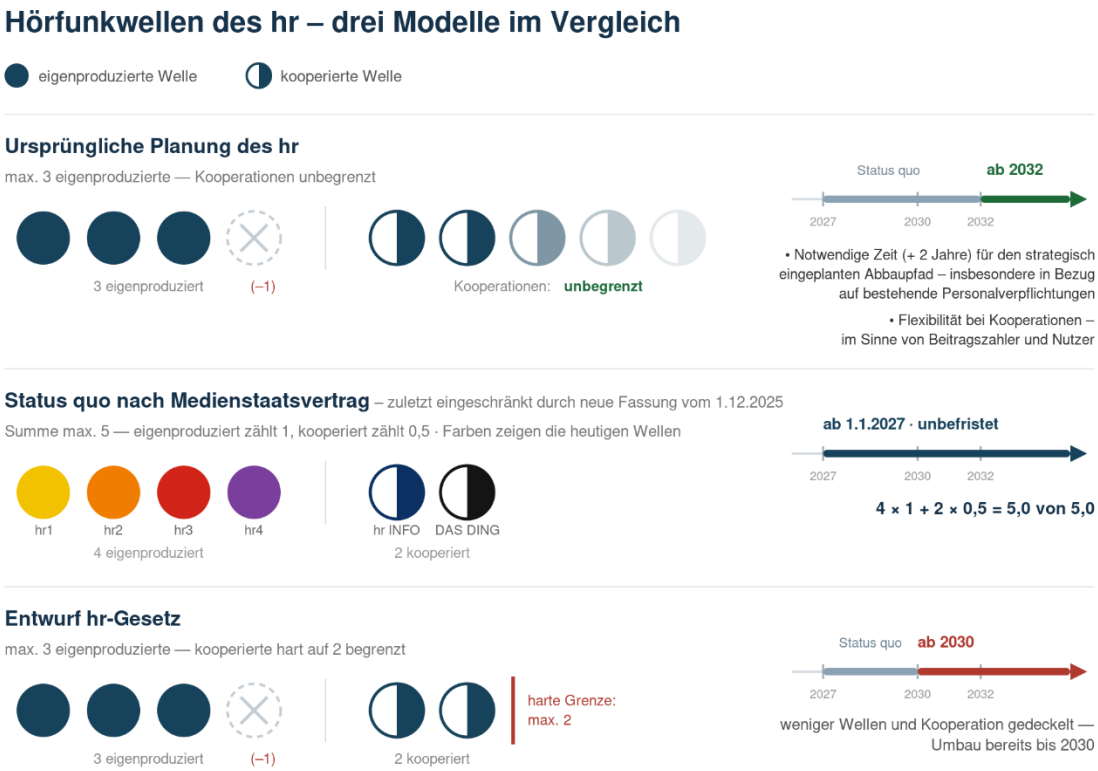
In zeitlicher Hinsicht würde die vorgeschlagene Regelung zudem eine um zwei Jahre frühere Wellenreduzierung im Vergleich zur Radiostrategie des Hessischen Rundfunks bedeuten. Diese hat der Hessische Rundfunk bereits im Jahr 2024 beschlossen, um sein Angebot im Einklang mit der Mediennutzung steuern und weiterentwickeln zu können. Die Strategie geht dabei von einer schrittweisen Veränderung der Radiowellen aus, um die Erfüllung des Programmauftrags in allen Zielgruppen kontinuierlich gewährleisten zu können. Vor diesem Hintergrund wurde die Umsetzung gezielt mit dem Radioangebot für die jüngere Nutzende begonnen, da diese Zielgruppen überwiegend digitale Medienangebote nutzen.

Reduktionen im Hörfunkangebot, die über die Ziele der Radiostrategie hinausgehen, stehen im Widerspruch zu realen Mediennutzung. Nach den bekannten Daten der Medienforschung werden Hörfunkangebote auch noch über das Jahr 2030 hinaus von

weiten Teilen der hessischen Bevölkerung täglich genutzt. Eine weitere Reduktion des Angebots würde die Zugangswege für das Publikum derart beinträchtigen, dass an dieser Stelle die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags insbesondere mit Blick auf die Versorgung mit regionalen Informationen gefährdet werden könnte.

Darüber hinaus stehen einer früheren Reduzierung bestehende Personal-verpflichtungen entgegen, die sich kurzfristig nicht abbauen lassen – einseitige Personalabbaumaßnahmen könnten nur unter Berücksichtigung des hohen Bestandschutzes auf Grundlage der im hr angewendeten Tarifverträge durchgeführt werden. Die Schließung einer Welle bei gleichzeitiger Weiterbeschäftigung des zugehörigen Personals wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Im folgenden Schaubild werden die verschiedenen Szenarien gegenübergestellt:



Der Gesetzgeber sollte den bereits angestoßenen Reformüberlegungen des Hessischen Rundfunks in seiner Radiostrategie Rechnung tragen und eine flexible Anpassung der Ausspielwege entsprechend der Änderung des Medien-nutzungsverhaltens ermöglichen. Hierzu würde ein dynamischer Verweis auf die Gesamtzahlregelung des § 29 Abs. 2 Medienstaatsvertrag als Obergrenze („bis zu“)

genügen. Weitergehende gesetzliche Vorgaben sind aus Sicht des Hessischen Rundfunks nicht erforderlich.

Buchst. c) (Anfügung Abs. 4)

Aus Sicht des hr stellt sich die Frage, ob für die vorgeschlagene Norm ein Regelungsbedürfnis besteht. Der vorgeschlagene Normgehalt findet sich bereits vollständig in § 30 d Abs. 2 Medienstaatsvertrag und dürfte auch bei zusätzlicher Verankerung im Gesetz über den Hessischen Rundfunk keinen weiteren Regelungsinhalt begründen. Unabhängig davon weist der Hessische Rundfunk darauf hin, dass er an die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbs-beschränkungen gebunden ist, wodurch Kooperationen auf den Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen beschränkt bleiben.

Nr. 3

§ 3

(1) [...]

(2) Die in den Darbietungen des Hessischen Rundfunks verwendete Sprache soll sich im Rahmen der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes gewährleisteten Rundfunkfreiheit am amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung orientieren und die integrative Funktion der Sprache berücksichtigen.

Der Hessische Rundfunk hat sich 2026 ein gemeinsames publizistisches Leitbild gegeben, das sich intensiv mit dem Auftrag für die gesamte Gesellschaft, Multiperspektivität und Ausgewogenheit beschäftigt. Darin heißt es: „Wir suchen eine Sprache und Bilder, die verbinden, und orientieren uns auch an den Zielgruppen im jeweiligen Format.“ Im Programm ist der Umgang pragmatisch und auf die Breite der Gesellschaft ausgerichtet. Es besteht daher aus Sicht des Hessischen Rundfunks keine Notwendigkeit für eine nähere Regelung durch den Gesetzgeber. Vielmehr sind aus Sicht des Hessischen Rundfunks gesetzgeberische Eingriffe in die konkrete Gestaltung von Beiträgen aus grundsätzlichen Erwägungen – namentlich dem Schutz der Rundfunkfreiheit und der Beachtung des Gebots der Staatsferne – kritisch zu bewerten.

Nr. 9

§ 15

(1) Der Verwaltungsrat erfüllt die Obliegenheiten, die in § 16 Abs. 2 Satz 2 näher bezeichnet sind. Außerdem obliegt dem Verwaltungsrat:

[...]

4. die Geschäftsführung des Hessischen Rundfunks- sowie die Überwachung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Hessischen Rundfunks,~~zu überwachen,~~

[...]

Auch wenn der Verwaltungsrat schon jetzt im Rahmen seiner Kontrollaufgaben auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung hinwirkt, bestehen keine Bedenken gegen eine entsprechende ausdrückliche Normierung im Gesetz. Die Regelung sollte dennoch angepasst werden, da nach der derzeitigen Formulierung der Verwaltungsrat für *die Geschäftsführung* und nicht für deren *Überwachung* zuständig wäre.

Nr. 10

§ 16

[...]

(2) Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt der Intendantin oder des Intendanten werden vom Rundfunkrat und vom Verwaltungsrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche bei turnusgemäßer Wahl mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn erfolgen soll.

(3)~~(2)~~ Die Intendantin oder der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats

[...]

b) zu sonstigen Rechtshandlungen, für die die Satzung über die betriebliche Ordnung die Zustimmung des Verwaltungsrats vorsieht. Sie oder er bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats für den Abschluss von einzelnen oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die einzeln oder zusammen einen Wert von 1 000 000 Euro überschreiten.

[...]

(~~5~~)(6) Die Anstalt kann jederzeit auf die Dienste der Intendantin oder des Intendanten verzichten, mit der Wirkung, dass sie oder er damit aus dieser Stellung ausscheidet. Für einen solchen Verzicht bedarf es des von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder übereinstimmend gefassten Beschlusses des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats. Über den Antrag, einen solchen Verzicht auszusprechen, kann im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat erst nach Ablauf eines Monats, nachdem er der Intendantin oder dem Intendanten zur Kenntnis gebracht ist, beschlossen werden. Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Einleitung des Beschlussverfahrens durch den Rundfunkrat und durch den Verwaltungsrat anzuhören. Ihr oder ihm steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen. Der Intendantin oder dem Intendanten

sind im Falle des Verzichts die vertragsmäßigen Bezüge weiter zu gewähren, so, als ob der Verzicht nicht erklärt worden wäre.

(7) Die Intendantin oder der Intendant kann entlassen werden, sofern ein von ihr oder ihm verschuldeter wichtiger Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses vor liegt. Die Entlassung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, welcher im Rundfunkrat einer Mehrheit von zwei Dritteln und im Verwaltungsrat der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bedarf. Der Beschluss bewirkt, dass die Intendantin oder der Intendant ihre oder seine vertragsmäßigen Ansprüche verliert. Sie oder er ist vor der Einleitung des Beschlussverfahrens durch den Rundfunkrat und durch den Verwaltungsrat anzuhören. Ihr oder ihm steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen.

~~(6) Die Intendantin oder der Intendant kann entlassen werden mit der Wirkung, dass sie ihre oder er seine vertragsmäßigen Ansprüche mit der Entlassung verliert;~~

~~a) durch übereinstimmenden Beschluss des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, der im Rundfunkrat eine Mehrheit von zwei Dritteln und im Verwaltungsrat der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bedarf und zur Voraussetzung hat, dass ein von der Intendantin oder vom Intendanten verschuldeter wichtiger Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegt;~~

~~b) durch die Entscheidung eines Schiedsgerichts, bestehend aus einer oder einem von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Staatsgerichtshofs zu benennenden Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und je zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von den Antragstellern und der Intendantin oder dem Intendanten benannt werden und von denen mindestens je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer Richter sein muss; die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bestellung des Schiedsgerichts, auch für den Fall, dass sich die Benennung der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter verzögert, und das Verfahren vor dem Schiedsgericht zu regeln.~~

~~(7) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Abs. 6 Buchst. b kann nur von mindestens sechs Mitgliedern des Rundfunkrats gestellt und nur darauf gestützt werden, dass die Intendantin oder der Intendant vorsätzlich oder grob fahrlässig die Vorgaben der §§ 2 und 3 gröblich oder wiederholt verletzt habe. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Antragsteller vorher die Intendantin oder den Intendanten unter Beschreibung des Vorkommnisses, das sie zu diesem Hinweis veranlasst, darauf hingewiesen haben, dass sie im Falle eines erneuten Verstoßes gegen die Vorgaben der §§ 2 und 3 beim Schiedsgericht einen Antrag auf Entlassung stellen werden.~~

~~(8) Auch im Fall des Abs. 6 Buchst. A entscheidet, wenn die Intendantin oder der Intendant die Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats nicht anerkennt, das Schiedsgericht, das von der Intendantin oder dem Intendanten binnen zwei Wochen, nachdem ihr oder ihm die Beschlüsse zugestellt sind, angerufen werden muss.~~

Buchst. b) (= Zustimmung des Rundfunkrats bei angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten über 1 Mio. Euro)

Schon jetzt ist bei Programmbeschaffungen ab 1,5 Mio. Euro nach § 17 Abs. 1 Buchst. e) hr-Satzung eine Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich, sodass eine hinreichende Kontrolle gewährleistet ist. Aus Sicht des Hessischen Rundfunks besteht daher kein Regelungsbedürfnis. Vielmehr drohen sich widersprechende Gremienentscheidungen, wenn beispielsweise der Rundfunkrat einen Vertrag mit Blick auf den besonderen programmlichen Wert ausdrücklich unterstützt, der Verwaltungsrat demselben Vorgang aber seine Zustimmung verweigert. In der Folge würde sich die Frage stellen, wessen Entscheidung das größere Gewicht beigemessen wird: Dem Gremium, das seine Zustimmung nicht erteilt, sodass stets die Zustimmung beider Gremien erforderlich ist oder dem Rundfunkrat als „höchstem Organ", dem die Letztentscheidung obliegen soll.

Buchst. e) (= Straffung der bisherigen Regelung zur Entlassungsmöglichkeit und Aufhebung der bisherigen Schiedsgerichtsklausel)

Es werden geringfügige Ergänzungsvorschläge im Gesetzesentwurf vorgeschlagen mit dem Ziel, die gesetzlichen Grundsätze bei außerordentlicher Kündigung von Dienstverhältnissen abzubilden (§ 626 BGB):

(7) Die Intendantin oder der Intendant kann ***ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist*** *entlassen werden, sofern ein von ihr oder ihm verschuldeter wichtiger Grund für die* ***vorzeitige*** *Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegt. Die Entlassung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, welcher im Rundfunkrat einer Mehrheit von zwei Dritteln und im Verwaltungsrat der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bedarf. Der Beschluss bewirkt, dass die Intendantin oder der Intendant ihre oder seine vertragsmäßigen Ansprüche verliert,* ***soweit zwingendes Gesetzesrecht dem nicht entgegensteht****. Sie oder er ist vor der Einleitung des Beschlussverfahrens durch den Rundfunkrat und durch den Verwaltungsrat anzuhören. Ihr oder ihm steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen.*

(Änderungsvorschläge im Vergleich zum Gesetzesentwurf sind durch Fettdruck hervorgehoben.)

Nr. 11

IV. Datenschutz

§ 17

(1) Es besteht ein Rundfunkdatenschutzbeauftragter gemäß § 31j Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, der die ausschließlich zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) ist. Soweit andere landesrechtliche Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung Aufgaben, Befugnisse oder Beteiligungsrechte der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten in Angelegenheiten des Hessischen Rundfunks vorsehen, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Medienstaatsvertrages finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch den Hessischen Rundfunk bestimmt sich abschließend nach Maßgabe der §§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages.

Die vorgeschlagene Regelung ist sehr zu begrüßen, da sie die Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes eindeutig regelt.

Nr. 13

§ 18a

(1) Der Hessische Rundfunk legt mit Zustimmung des Verwaltungsrates ein Vergütungssystem nach Maßgabe des § 31h des Medienstaatsvertrages fest, welches für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist. Die Höhe der Gesamtvergütung der außertariflich Beschäftigten hat sich an den Bezügen des öffentlichen Dienstes im Land Hessen zu orientieren. Für das Gehalt der Intendantin oder des Intendanten bildet ein Äquivalent zu den Bezügen einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsgruppe B 11 nach Anlage 1 zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97), in der jeweils geltenden Fassung, die Obergrenze.

(2) Am [*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] bestehende Verträge bleiben für die vereinbarte Laufzeit von Abs. 1 unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Verlängerung bestehender Verträge.

(3) Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks zu veröffentlichen.

Aus der Gesetzesbegründung:

Zu Nr. 13 (Neuregelung des § 18a) Im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sieht der Reformstaatsvertrag in § 31h MStV die Festlegung eines klaren, verständlichen und einer regelmäßigen Überprüfung unterliegenden Systems für Vergütungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor. Bereits die KEF hatte in ihrem 24. Bericht (Tz. 149 ff.) eine kritische Überprüfung der außertariflichen Verträge und Tarifstrukturen gegenüber den Rundfunkanstalten angemahnt. Mit dem neu in den Medienstaatsvertrag eingefügten § 31h MStV werden dementsprechend Maßstäbe für außertarifliche Vergütungen aufgestellt, die Grundlage für eine weitere Ausgestaltung durch die Gremien sind. § 31h bezieht sich dabei ausschließlich auf außertarifliche Vergütungen. Da außertarifliche Vergütungen Teil der gesamten Vergütungsstrukturen der Rundfunkanstalten sind, bestehen Wechselwirkungen mit tariflichen Vergütungsstrukturen. Dementsprechend setzt die Neuregelung des § 18a Abs 1 Satz 1 und 2 HR-Gesetz die Vorgaben des § 31 h MStV um. Im Übrigen wird insoweit auf die Begründung zu § 31h MStV (LT-Drucks. 21/2377) verwiesen. Zugleich wird für das Intendantengehalt eine Obergrenze festgelegt, indem sich diese aus einem Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 ergibt. Die Vorgabe eines „Äquivalents“ soll ermöglichen, Besonderheiten bei Sozialleistungen oder bei der Altersversorgung bei der „Umrechnung“ von Besoldungsgruppe B 11 zu berücksichtigen. § 18a Abs. 2 stellt klar, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Verträge von § 18a Abs. 1 unberührt bleiben. Die Unberührtheitsklausel gilt nicht für die Verlängerung bestehender Verträge. Nach § 18a Abs. 3 ist das Vergütungssystem im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks zu veröffentlichen.

AT-Vergütungssystem, Regelung einer Obergrenze bzgl. Intendantengehalt

Die Regelungen in Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie in Absatz 3 greifen spezifische Bestimmungen des § 31h Medienstaatsvertrag zu den Grundsätzen der außertariflichen Vergütung auf. Sie konkretisieren diese in nachvollziehbarer Weise für den Hessischen Rundfunk als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt des Landes Hessen.

Über eine bloße Konkretisierung weit hinaus reicht demgegenüber das gesetzgeberische Vorhaben zur Regelung einer Obergrenze für das Intendantengehalt. Der hr nimmt dies zur Kenntnis und sieht sich als von der Begrenzungsregelung betroffene Organisation nicht in der Position, Erfordernis oder Zweckmäßigkeit einer derartigen Regulierung zu bewerten. Die Verantwortung liegt beim Gesetzgeber, im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens die politischen Zielsetzungen in einen angemessenen Ausgleich mit den hiervon tangierten Interessen und Rechten der Regelungsadressaten zu bringen – etwa die zur Gewährleistung der Programmautonomie erforderliche Gestaltungsfreiheit der

Rundfunkanstalt (auch) in organisatorischen und personellen Angelegenheiten zu beachten.

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der hr und dessen Aufsichtsgremien in den vergangenen Jahrzehnten bereits in eigener Initiative erhebliche Anstrengungen zur Kosteneinsparung – auch auf Führungsebene – unternommen hat. Dies umfasst zum einen Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtgröße der Leitungsebene als auch zur sukzessiven Absenkung des Vergütungsniveaus der Geschäftsleitungsmitglieder. Die Geschäftsleitung umfasst seit einigen Jahren drei Personen mit im Vergleich mit anderen Rundfunkanstalten moderaten, über die Jahrzehnte in Fällen der Amtsnachfolge sukzessiv abgesenkten Bezügen. Die genaue Vergütungshöhe der aktuellen Geschäftsleitungsmitglieder des Hessischen Rundfunks und der anderen Rundfunkanstalten lässt sich den veröffentlichten ARD-Transparenzseiten entnehmen. Zu den wesentlichen Absenkungen im Vergütungsniveau gehören außerdem die strukturellen Anpassungen der tariflichen und außertariflichen Versorgungszusagen: Die früher bestehende, endgehaltsbezogene Gesamtversorgung (die der noch heute bestehenden Beamtenversorgung ähnlich war) wurde durch andere Versorgungsordnungen für Neueintritte abgelöst. Die aktuelle hr-Versorgungsordnung „BTVA“ gewährt im Vergleich zu den früheren hr-Versorgungsordnungen ein deutlich abgesenktes Leistungsniveau auf Grundlage einer beitragsorientierten Leistungszusage.

Würde eine noch weitergehende Reduzierung des Vergütungsrahmens für die Leitungsebene des Hessischen Rundfunks (etwa durch eine zu strikte gesetzliche Deckelung) vorgenommen, bestünde zunehmend die Gefahr, den qualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten für solche Spitzenpositionen im Hinblick auf den übertragenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich kein wettbewerbsfähiges Gesamtpaket mehr bieten zu können.

Mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Regelungsentwurfs zur Obergrenze sei abschließend der Hinweis erlaubt, dass weder die tariflichen noch die außertariflichen Beschäftigten der Rundfunkanstalten Staatsbedienstete sind. Die Beamtenbesoldung und die mit dem Beamtenstatus einhergehenden Bezüge und Sozialleistungen unterscheiden sich strukturell erheblich von der Vergütungs-struktur einer Rundfunkanstalt, was sehr relevant ist für die Anwendung des im Entwurf vorgesehenen Äquivalenzvergleichs. Aus Konsistenzgründen erscheint es jedenfalls geboten, die Terminologie in der Gesetzesbegründung an dem Wortlaut im Gesetzestext auszurichten. In der Gesetzesbegründung sollte daher die einleitende Aussage zum Äquivalenzvergleich wie folgt formuliert sein:

„(...) Zugleich wird für das Intendantengehalt eine Obergrenze festgelegt, indem sich diese aus einem Äquivalent zu **den Bezügen einer Beamtin oder eines Beamten** der Besoldungsgruppe B 11 ergibt. (...)“ (veränderte Passage durch Fettdruck hervorgehoben)

Artikel 2 Änderung des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien

Nr. 3

§ 11 Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk

(1) [...]

(2) In Hessen findet ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm statt, das über UKW- und DAB+-Frequenzen verbreitet wird. Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter dieses Programms hat im Rahmen der dafür zugewiesenen UKW- und DAB+-Frequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen. Die hierfür~~nach Satz 2~~ zugewiesenen Hörfunkfrequenzen sind werktäglich, zu möglichst denselben Zeiten, für mindestens vier regionale Bereiche auseinander zu schalten, um dort aktuell über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ereignisse der jeweiligen Region zu berichten. Die Gesamtdauer der regionalen Auseinanderschaltungen darf innerhalb einer Kalenderwoche 180 Minuten nicht unterschreiten. Mit der Zuweisung der Übertragungskapazitäten ist die Einhaltung von Satz 2 bis 4 sicherzustellen. Der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter des Hörfunkprogramms nach Satz 1 dürfen UKW- und DAB+-Frequenzen für maximal zwei weitere Programme zugewiesen werden, wobei diese Beschränkung nicht für die elektronische Übertragung mittels paketorientierter Netze gilt.

(3) Zusätzliche freie UKW-Frequenzen können zugewiesen werden

1. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter bundesweit ausgerichteter Hörfunkprogramme~~, der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter des Hörfunkprogramms nach Satz 1 dürfen UKW-Frequenzen für maximal zwei weitere Programme zugewiesen werden, wobei diese Beschränkung nicht für die digitale terrestrische Verbreitung oder die elektronische Übertragung mittels paketorientierter Netze gilt~~,

2. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter eines Hörfunk-Spartenprogramms ~~mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung; entsprechende Sendungen sollen insbesondere in der Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr ausgestrahlt werden, wobei Wiederholungen bei geringem Nachrichtenanfall zulässig sind, oder~~,

3. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter eines regionalen Hörfunkprogramms, wobei eine Rundfunkveranstalterinnen und oder ein Rundfunkveranstalter jeweils nur ein Hörfunkprogramm betreiben und die Gesamtzahl der regionalen Hörfunkprogramme fünf nicht übersteigen darf oder

4.~~3.~~ für die Veranstaltung Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks oder Veranstaltungsrundfunks.

Die Medienanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest.

[...]

Auch wenn die Ausweitung der Regelung auf DAB+ zeitgemäß erscheint, ist an der Regelung aus Sicht des hessischen Rundfunks problematisch, dass die Verbreitung via UKW nicht zur Disposition gestellt wird. Auch wenn der Koalitionsvertrag sich gegen einen *zwangsweisen* UKW-Ausstieg ausspricht, sollte den beteiligten Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zum Ausstieg gegeben werden.

Dass zudem im künftigen Absatz 3 der Kreis derer, denen freie UKW-Frequenzen zugewiesen werden können, vergrößert wird, birgt mit dem potenziellen Einstieg neuer Player in den UKW-Markt die Gefahr einer weiteren Perpetuierung der Verbreitung über UKW. Daher sollten freie Frequenzen – wenn sie überhaupt neu zugewiesen werden – nur für bestehende Bedarfe zugewiesen werden können.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich der hr bereits in der Vergangenheit zur parallelen UKW- und DAB+-Verbreitung positioniert und eine Ergänzung von § 3 HPMG angeregt hatte:

Verzichtet ein Bedarfsträger auf ihm zugeordnete Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von analogem Hörfunk auf Ultrakurzwelle oder wird eine hierfür zugeordnete Übertragungskapazität widerrufen, so findet abweichend von den Absätzen 5 und 7 eine Neuzuordnung dieser Übertragungskapazität für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen über Ultrakurzwelle nicht statt, es sei denn, die Bedarfsträger einigen sich über eine Zuordnung.

Die vorgeschlagene Vorschrift würde einen rechtlichen Rahmen für einen schrittweisen Rückzug aus der UKW-Verbreitung schaffen. Freiwerdende UKW-Übertragungskapazitäten würden – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Lösung aller Bedarfsträger – nicht neu vergeben, was den gemeinsamen Übergang zu DAB+ begünstigt und die ohnehin seit Jahren steigende Verbreitung und Akzeptanz dieses Standards weiter fördern würde.

Die Relevanz einer solchen Regelung ergibt sich nicht zuletzt aus den wiederholt kritischen Bewertungen der KEF zu den Kosten des parallelen UKW- und DAB+-Betriebs. In mehreren Berichten hat die Kommission auf die Unwirtschaftlichkeit des Simulcasts hingewiesen und medienpolitische Weichenstellungen angemahnt (vgl. 25. KEF-Bericht, Tz. 92; 24. KEF-Bericht, Tz. 78 ff.).

Hessischer Rundfunk
Rundfunkrat / Verwaltungsrat
Bertramstr. 8
60320 Frankfurt

13.11.2026

Stellungnahme des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des Hessischen Rundfunks

zum Gesetzentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
Drucksache 21/5223 vom 22. September 2026

Rundfunkrat und Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks nehmen gemeinsam zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung. Sie beschränken sich dabei auf Bestimmungen, die ihre gesetzlichen Aufgaben oder die Entwicklungsmöglichkeiten des Hessischen Rundfunks in besonderer Weise berühren.

Die Gremien respektieren das Anliegen des Gesetzgebers, die Vorgaben des Reformstaatsvertrags und des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes in das Gesetz über den Hessischen Rundfunk zu überführen. Sie begrüßen, dass dabei auch die Verantwortung und die Aufsichtsmöglichkeiten der Gremien gestärkt werden sollen.

Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben ihre Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung des Hessischen Rundfunks aus. Ihre Stellungnahme ergänzt daher die Stellungnahme des Intendanten um die eigenständigen Perspektiven des Rundfunkrats als Organ der gesellschaftlichen und programmlichen Aufsicht sowie des Verwaltungsrats als Organ der wirtschaftlichen Aufsicht.

1. Gesetzliche Ausgestaltung und staatsvertraglicher Rahmen

Die Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfordert in zahlreichen Bereichen ein abgestimmtes Vorgehen der Landesrundfunkanstalten und ihrer Gremien. Die Gremien bitten deshalb darum, bei landesgesetzlichen Festlegungen darauf zu achten, dass diese eine länderübergreifende Zusammenarbeit und eine möglichst einheitliche Umsetzung des Reformstaatsvertrags nicht unnötig erschweren.

Dies gilt insbesondere dort, wo innerhalb der ARD gemeinsame Verfahren und Standards entwickelt werden. Landesrechtliche Regelungen sollten den hierfür erforderlichen Gestaltungsspielraum erhalten und nicht zu unterschiedlichen Anforderungen an die einzelnen Landesrundfunkanstalten führen.

2. Zahl der Hörfunkprogramme, § 2 Abs. 2 Nr. 1

Die Gremien sehen die über die Regelungen in § 29 Abs.2 MStV hinausgehenden zeitlichen und quantitativen Vorgaben zur Reduzierung der Hörfunkprogramme des Hessischen Rundfunks mit großer Sorge.

Der Hessische Rundfunk verbreitete sechs Hörfunkprogramme. Der erste Reduktionsschritt zum 1. Januar 2027 wird durch Kooperationen mit dem SWR und dem SR bei dem jungen Angebot „DASDING in Hessen“ und bei hr-iNFO umgesetzt. „DASDING in Hessen“ ist bereits auf Sendung; die Kooperation bei hr-iNFO beginnt im November 2026. Damit leistet der Hessische Rundfunk vorzeitig einen erheblichen Beitrag zur im Reformstaatsvertrag angelegten Verringerung der Zahl der Hörfunkprogramme.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, die Zahl der vom hr verbreiteten Hörfunkprogramme bereits ab dem 1. Januar 2030 auf höchstens vier zu begrenzen. Davon dürfen höchstens drei Programme vom Hessischen Rundfunk allein veranstaltet werden. Zwei Kooperationsprogramme würden nach der Zählweise des Medienstaatsvertrags zusammen als ein Programm angerechnet.

Die Gremien begrüßen grundsätzlich die Unterstützung von Reformen durch die Länder. Sie sind sich zugleich der Notwendigkeit bewusst, dass der Hessische Rundfunk seine Angebote weiterentwickeln, Kooperationen ausbauen und seine finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzen muss. Daher unterstützen die Gremien auch die Radiostrategie, mit der der hr auf das veränderte Mediennutzungsverhalten reagiert und den Hörfunk unter publizistischen, strategischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiterentwickelt. Zugleich weisen die Gremien aber darauf hin, dass die Hörfunkprogramme gegenwärtig nach wie vor ein wesentlicher Anker für Relevanz, Reichweite und Akzeptanz des Hessischen Rundfunks sind und es absehbar auch bleiben.

Die Hörfunkprogramme erreichen unterschiedliche Altersgruppen, Lebenswirklichkeiten und Regionen und erfüllen jeweils eigene Aufgaben in den Bereichen Information, Kultur, Bildung, Beratung und Unterhaltung. Eine Beschränkung hätte unmittelbare Auswirkungen auf die publizistische Vielfalt, die Erreichbarkeit unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und damit auch auf die Akzeptanz des hr.

Die Radiostrategie des hr sieht drei eigenproduzierte Wellen vor, die gemäß § 29 Abs.2 MStV durch weitere kooperierte Angebote ergänzt werden können. Die Gremien sprechen sich einhellig dafür aus, dem hr zu ermöglichen, die nach dem Reformstaatsvertrag zulässigen Programme anzubieten. Nach § 29 Abs.2 MStV dürfte die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme des hr fünf Programme nicht übersteigen. Auf diese Weise würde die publizistische Vielfalt auch bei einer Reduzierung oder Kooperation weitgehend erhalten bleiben. Gleichzeitig

sichert sie den nötigen Spielraum, um aus Kostengründen oder mit Blick auf ein verändertes Mediennutzungsverhalten weitere Reduzierungen und Veränderungen im Rahmen der Programmautonomie und Rundfunkfreiheit vorzunehmen.

Die bisherige Planung des Hessischen Rundfunks sah einen weiteren Entwicklungsschritt bis 2032 vor. Eine Vorverlegung auf das Jahr 2030 verkürzt den für die Umsetzung verfügbaren Zeitraum erheblich. Dies betrifft nicht nur die programmliche Entwicklung und die technische Umsetzung, sondern auch die personellen Folgen. Nach den den Gremien vorliegenden Planungen ließe sich ein entsprechend beschleunigter Personalabbau nicht durch die bislang vorgesehenen Maßnahmen refinanzieren. Die Reduzierung der Wellen würde von der KEF voraussichtlich bei der Ermittlung des Finanzbedarfs berücksichtigt, sodass eine frühere Reduzierung größere Auswirkungen hätte als eine Reduzierung im Jahr 2032. Es bestünde das Risiko, dass die Verkürzung nur durch weitergehende personelle Maßnahmen bis hin zu betriebsbedingten Kündigungen und einem Sozialplan bewältigt werden könnte.

Aus Sicht der Gremien besteht keine Notwendigkeit, über die Vorgaben in § 29 Abs.2 MStV hinausgehende Vorgaben zur Zahl der Hörfunkprogramme des hr durch eine landesgesetzliche Regelung festzulegen. Sie sprechen sich dafür aus, dem Hessischen Rundfunk die notwendige zeitliche und strukturelle Flexibilität einzuräumen.

3. Behandlung von Programmbeschwerden, § 10 Abs. 4

Die Behandlung von Programmbeschwerden ist bereits heute ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Rundfunkrats. Zum 1. Januar 2026 hat der Rundfunkrat einen eigenen Unterausschuss Beschwerden eingerichtet und damit die Befassung zeitlich und inhaltlich gestärkt. Der Unterausschuss tagt regelmäßig und erörtert die Beschwerden ausführlich mit den jeweils zuständigen Programmverantwortlichen. Dabei prüft er sowohl mögliche Verstöße gegen Programmgrundsätze als auch die Frage, ob und inwieweit die vorgebrachte Kritik nachvollziehbar ist.

Das gegenwärtige Verfahren ist zweistufig ausgestaltet:

1. Der Unterausschuss Beschwerden prüft und entscheidet im ersten Schritt im Namen des Rundfunkrats. Die Beschwerdeführenden erhalten eine begründete Antwort.
2. Wird dieser Entscheidung widersprochen, befasst sich das Plenum des Rundfunkrats im zweiten Schritt mit der Beschwerde und trifft die abschließende Entscheidung. Zudem können der Unterausschuss Beschwerden und der Intendant auch ohne Widerspruch des Petenten den Rundfunkrat anrufen, wovon auch Gebrauch gemacht wird.

Zu den Sitzungen des Unterausschusses werden alle Mitglieder des Rundfunkrats eingeladen. Sie haben Zugang zu den Beratungsunterlagen und werden in den folgenden Sitzungen über die behandelten Beschwerden und die Entscheidungen

informiert. Zudem gibt es eine Jahresübersicht über die eingegangenen Beschwerden. Damit ist die Beteiligung des gesamten Rundfunkrats bereits im bestehenden Verfahren gegeben. Das Verfahren ist bereits in der Satzung des Hessischen Rundfunks geregelt und wird bei Bedarf erneut angepasst. Durch die bereits erfolgte Umstrukturierung kann auf eine engere gesetzliche Regelung verzichtet werden.

Die Gremienvertreterkonferenz der ARD arbeitet derzeit an Empfehlungen für eine stärker abgestimmte Behandlung von Programmbeschwerden, eine abgestufte Bewertung und eine größere Transparenz der Verfahren. Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks befasst sich ebenfalls mit erweiterten Entscheidungs- und Berichtsmöglichkeiten. Die Gremien nehmen ihre Verantwortung für die Behandlung von Programmbeschwerden bereits heute aktiv wahr und entwickeln ihre Verfahren kontinuierlich weiter. Eine gesetzliche Regelung sollte diese eigenständige Wahrnehmung der Aufsicht stärken und zugleich ausreichend Spielraum für die Weiterentwicklung der Verfahren lassen.

4. Zustimmung zu angebotsbezogenen Verträgen, § 16 Abs. 3

Nach dem Gesetzentwurf soll die Intendantin oder der Intendant für einzelne oder zusammenhängende angebotsbezogene Verträge mit privaten Dritten mit einem Wert von mehr als einer Million Euro der Zustimmung des Rundfunkrats bedürfen. Die Satzung legt schon jetzt fest, dass Programmbeschaffungen ab 1,5 Mio Euro der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

Die Gremien verstehen das Anliegen, bei finanziell und programmlich bedeutsamen Vereinbarungen eine angemessene Beteiligung der Aufsicht sicherzustellen. Gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen jedoch Bedenken, weil sie die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Rundfunkrat, Verwaltungsrat und Intendanz weniger klar werden lässt.

Der Rundfunkrat nimmt die gesellschaftliche und programmliche Aufsicht wahr. Die Überwachung der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gehört demgegenüber zu den Aufgaben des Verwaltungsrats. Eine Zustimmung des Rundfunkrats zu einzelnen Verträgen würde zu Überschneidungen beider Verantwortungsbereiche führen. Zudem blieben Reihenfolge und Verfahren bei voneinander abweichenden Entscheidungen der Gremien unklar.

Zudem ist der Begriff des „angebotsbezogenen Vertrags“ nicht näher bestimmt. In der Arbeit des Hessischen Rundfunks können darunter sehr unterschiedliche Verträge fallen, etwa Auftragsproduktionen, Lizenz- und Rechtevereinbarungen, längerfristige Programmkooperationen oder Verträge über technische und digitale Leistungen. Auch die Zusammenrechnung inhaltlich und zeitlich zusammenhängender Verträge kann in der Praxis Abgrenzungsfragen aufwerfen.

Die Gremien begrüßen das Anliegen, eine wirksame Aufsicht bei finanziell und programmlich bedeutsamen Verträgen sicherzustellen. Dabei muss jedoch eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten von Rundfunkrat und Verwaltungsrat gewährleistet bleiben. Die vorgeschlagene Regelung sollte daher mit Blick auf mögliche Überschneidungen und zusätzliche Verfahrensaufwände überprüft werden.

5. Anmerkung zu §15 (Aufgabe VR)

Die Gremien weisen darauf hin, dass die Ergänzung in § 15 Abs. 1 Nr. 4 zu einer missverständlichen Formulierung geführt hat. Dem Verwaltungsrat obliegen nicht die Geschäftsführung und die Überwachung der wirtschaftlichen und sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung. Vielmehr obliegt es ihm, die Geschäftsführung des Hessischen Rundfunks sowie dessen wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung zu überwachen.

Schlussbemerkung

Rundfunkrat und Verwaltungsrat verstehen die vorgesehene Stärkung der Gremien als Ausdruck des Vertrauens in die gesellschaftliche und wirtschaftliche Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Die Gremien bitten zugleich darum, die aus Gremiensicht skizzierten möglichen Folgen aktueller Änderungen sorgfältig zu prüfen. Ihnen liegt – wie dem Gesetzgeber erkennbar auch - die publizistische und organisatorische Entwicklungsfähigkeit des Hessischen Rundfunks am Herzen sowie Akzeptanz und Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Insbesondere bei der Zahl der Hörfunkprogramme bitten die Gremien den Gesetzgeber, von einer bereits zum 1. Januar 2030 verbindlich vorgesehenen weiteren Reduzierung abzusehen und dem Hessischen Rundfunk den staatsvertraglich eröffneten Gestaltungsspielraum zu belassen.

M. Dangel

Dr. Miriam Dangel
Vorsitzende des Rundfunkrats

Petra Rossbrey

Petra Rossbrey
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Stellungnahme zur Beifügung

An den Hauptausschuss des Hessischen Landtags

Stellungnahme der RTL Hessen GmbH zum Gesetzentwurf „Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften“

Drucksache 21/5223 – Anhörung am 25. November 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die RTL Hessen GmbH bringt ihre Erfahrungen aus der Produktion regionaler Fernseh- und Digitalinhalte in die Beratungen ein. Unsere Anregungen betreffen insbesondere die vorgesehene Zusammenarbeit des Hessischen Rundfunks mit privaten Anbietern und die Weiterentwicklung der Medienkompetenzförderung.

Uns ist wichtig, dass die Neuregelungen vorhandene journalistische Erfahrung und regionale Strukturen einbeziehen. Sinnvolle Zusammenarbeit kann helfen, Ressourcen besser zu nutzen und die Medienvielfalt in Hessen zu stärken. Dafür braucht es klare Verantwortlichkeiten, transparente Bedingungen und die Wahrung redaktioneller Eigenständigkeit.

1. Zusammenarbeit mit dem hr: Bewährte Poollösungen als Vorbild nutzen

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c – neuer § 2 Abs. 4 HR-Gesetz

Wir begrüßen die vorgesehene Zusammenarbeit des Hessischen Rundfunks mit privaten Rundfunkveranstaltern und verbundenen Unternehmen, insbesondere im Bereich technischer Infrastruktur.

Ein praktisches Vorbild können bewährte Poollösungen sein, wie sie öffentlich-rechtliche und private Fernsehsender auf Bundesebene im Rahmen des sogenannten Berliner Modells nutzen. Dabei werden technische Leistungen und die Bereitstellung von Bildsignalen für die Berichterstattung über bestimmte Ereignisse gemeinsam organisiert.

Wir regen an, vergleichbare Möglichkeiten bei geeigneten Ereignissen auch auf Landesebene zu prüfen. Gerade bei begrenzten Kamerapositionen oder technisch aufwendigen Übertragungen kann eine solche Zusammenarbeit helfen, Ressourcen sinnvoll einzusetzen und verschiedenen Redaktionen die Berichterstattung zu ermöglichen.

Für regionale Anbieter wie RTL Hessen sind dabei transparente Beteiligungsmöglichkeiten und faire Vereinbarungen über Leistungen, Kosten und Nutzungsrechte wichtig. Eine Zusammenarbeit sollte auf Augenhöhe stattfinden und die unterschiedlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen der Beteiligten berücksichtigen.

Die Auswahl, Einordnung und Kommentierung der Inhalte müssen in der Verantwortung der jeweiligen Redaktion bleiben. Gemeinsame technische Lösungen dürfen die journalistische Eigenständigkeit nicht einschränken.

Wir würden es begrüßen, wenn die Gesetzesbegründung solche Formen der Zusammenarbeit beispielhaft aufgreift und erläutert, wie regionale Anbieter dabei berücksichtigt werden können.

2. Medienkompetenzförderung: Qualifizierte journalistische Praxis ausdrücklich einbeziehen

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b – Neufassung des § 27 Abs. 2 HPMG

Wir begrüßen die Weiterentwicklung der Medienkompetenzförderung durch die Medienanstalt Hessen.

Die vorgesehene Regelung beschreibt die Bereitstellung von Angeboten durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir regen an, ergänzend die Zusammenarbeit mit qualifizierten externen Partnern ausdrücklich vorzusehen. Dadurch könnten vorhandene journalistische und medienpädagogische Erfahrungen gezielt genutzt werden.

Eine mögliche Ergänzung wäre:

„Die Medienanstalt kann dabei mit geeigneten Bildungseinrichtungen, journalistischen Medienunternehmen sowie qualifizierten externen Fachleuten zusammenarbeiten."

Gerade bei der praktischen Beratung und der Vermittlung journalistischer Arbeitsweisen sollten nachvollziehbare Qualitätsanforderungen gelten. Die Veröffentlichung einzelner Beiträge oder die Herausgabe eines Mediums allein belegt noch nicht die erforderliche Kompetenz, journalistische Arbeitsweisen zu vermitteln oder andere hierzu zu beraten.

Aus unserer Sicht sollten insbesondere berücksichtigt werden:

- eine fundierte journalistische Ausbildung oder eine nachweisbar gleichwertige Qualifikation;
- einschlägige redaktionelle Berufserfahrung;
- die praktische Anwendung journalistischer Standards;
- die Fähigkeit, diese Kenntnisse für die jeweilige Zielgruppe verständlich und verantwortungsvoll zu vermitteln.

Zu den journalistischen Standards gehören insbesondere Recherche und Quellenprüfung, die Unterscheidung von Nachricht und Meinung, die Trennung von Redaktion und Werbung sowie ein transparenter Umgang mit Fehlern.

Werden Unternehmen oder Redaktionen als Partner einbezogen, sollte nachvollziehbar sein, welche qualifizierten Personen die Beratung und Vermittlung tatsächlich übernehmen. Je nach Projekt sollte die erforderliche medienpädagogische Kompetenz vorhanden sein oder durch entsprechend qualifizierte Partner ergänzt werden. Bekanntheit oder Reichweite allein sollten für die Auswahl nicht ausschlaggebend sein.

Wir regen an, diese Qualitätsmaßstäbe in der Gesetzesbegründung zu erläutern und bei der Umsetzung durch transparente Auswahlkriterien zu berücksichtigen.

RTL Hessen bietet gerne an, seine journalistische Praxiserfahrung in geeignete Projekte einzubringen. Anhand konkreter redaktioneller Abläufe lässt sich beispielsweise vermitteln, wie Quellen überprüft, Interviews vorbereitet, widersprüchliche Informationen eingeordnet und Beiträge journalistisch verantwortlich erstellt werden. Auch der Umgang mit manipulierten Bildern und KI-generierten Inhalten kann dabei anschaulich behandelt werden.

Ziel sollte sein, Menschen zu einer selbstständigen und kritischen Beurteilung von Informationen zu befähigen. Solche Angebote dürfen nicht der Werbung für einzelne Unternehmen oder Produkte dienen.

Mit unserem Vorschlag verbinden wir keinen Anspruch auf einen bestimmten Auftrag oder eine Förderung. Für konkrete Kooperationen sollten Aufgaben, Aufwand und Finanzierung vorab nachvollziehbar vereinbart werden.

3. Eigene Medienangebote der Medienanstalt: Bildungszweck und Mitteleinsatz klar erkennbar machen

Zu Artikel 2 Nr. 4 und 5 – Änderungen der §§ 27 und 28 HPMG

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Medienanstalt zur Medienkompetenzförderung ein eigenes lineares Programm und nichtlineare Telemedienangebote veranstalten und verbreiten kann.

Wir halten es für sinnvoll, Ergebnisse aus Bildungsprojekten öffentlich zugänglich zu machen. Die Erstellung und Veröffentlichung eigener Beiträge kann ein wichtiger Teil praktischer Medienbildung sein.

Zugleich regen wir an, Zweck und Umfang dieser Angebote deutlicher zu beschreiben. Eine mögliche Klarstellung wäre:

„Die eigenen Programm- und Telemedienangebote dienen der Medienkompetenzvermittlung. Ihr Bildungszweck muss in der Gestaltung und Auswahl der Inhalte erkennbar sein."

Bildungsprojekte können selbstverständlich regionale Themen behandeln. In der Begründung sollte jedoch klargestellt werden, dass mit der Regelung kein eigenständiger allgemeiner Auftrag zur regionalen Nachrichtenversorgung geschaffen wird.

Für RTL Hessen ist diese Abgrenzung wichtig. Eine dauerhaft arbeitende professionelle Regionalredaktion erfüllt eine andere Aufgabe als ein medienpädagogisches Angebot. Beide können sich sinnvoll ergänzen; ihre unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Finanzierungsgrundlagen sollten aber erkennbar bleiben.

Die vorgesehene getrennte Ausweisung der Mittel für Offene Kanäle einerseits und Medienbildungszentren sowie weitere Medienkompetenzangebote andererseits begrüßen wir. Ergänzend regen wir an, innerhalb der Medienkompetenzförderung die Aufwendungen für eigene lineare und digitale Angebote gesondert kenntlich zu machen. So wird nachvollziehbar, welche Mittel für Produktion und Verbreitung dieser Angebote eingesetzt werden.

Darüber hinaus sollten die Verantwortung für eigene Medienangebote, Förderentscheidungen und die Wahrnehmung der Medienaufsicht organisatorisch und in ihren Entscheidungswegen klar voneinander abgegrenzt sein.

Schlussbemerkung

Unsere Anregungen verstehen wir als Beitrag zur Stärkung einer vielfältigen Medienlandschaft in Hessen.

Transparente Kooperationen und die Einbeziehung qualifizierter journalistischer Erfahrung sind aus unserer Sicht für regionale Fernseh- und Hörfunkangebote gleichermaßen wichtig. Zu den konkreten Hörfunkregelungen überlassen wir die fachliche Bewertung den unmittelbar betroffenen Veranstaltern.

Für RTL Hessen stehen die Zusammenarbeit auf Augenhöhe, die Wahrung redaktioneller Eigenständigkeit und die Qualität der Medienkompetenzvermittlung im Mittelpunkt. Unsere journalistische Praxiserfahrung bringen wir dabei gerne ein.

Wir würden uns freuen, wenn diese Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Raap
Geschäftsführerin
RTL Hessen GmbH

Frankfurt, den 13.11.2026

Stellungnahme VRFF Die Mediengewerkschaft

zum Gesetzentwurf 21/5223 (HR-Gesetz):

„Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften“

Die VRFF Die Mediengewerkschaft erkennt an, dass die Medienlandschaft Veränderungen unterliegt. Reformen sind erforderlich; einiges ergibt sich aus dem Reformstaatsvertrag vom 01.12.2025 sowie aus der EU-Verordnung 2024/1083. Zum geplanten Vierten Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften haben wir folgende Anmerkungen:

Punkt 1: Die Reduzierung der Hörfunkwellen von sechs eigenen auf vier plus eine übernommene ab 2027 bzw. auf drei plus eins ab 2030

Die VRFF kann nachvollziehen, dass Hörfunkwellen reduziert werden sollen. Dabei darf die Vielfalt des Programms jedoch nicht reduziert werden. Aufgrund des Programmauftrags auch des HR ist entscheidend für eine Reduzierung, welche Auswirkungen diese für die hessenweite und regionale Berichterstattung, für die journalistische Qualität und die technische Produktionsfähigkeit haben.

Ein zweites Kriterium: Durch Personaleinsparungen sind die Beschäftigten des Hessischen Rundfunks jetzt schon „auf Kante genäht“. Sofern mit der Reduzierung der Hörfunkwellen eine tatsächliche Entlastung für die Beschäftigten einhergeht, kann die VRFF dem zustimmen. Zeitgleich muss jedoch auch gewährleistet bleiben, dass der HR auf Sonderberichterstattungslagen (hessenschau extra, Brennpunkt und ähnlich) jederzeit und auf allen Plattformen mit entsprechender Live- und Hintergrundberichterstattung reagieren kann.

Die Entscheidung, wie das Reformvorhaben HR-Gesetz umgesetzt werden soll, muss daher beim Hessischen Rundfunk liegen; er hat als einziger über die eben genannten Punkte den Gesamtüberblick.

Eine Reduzierung des Angebots erfordert Transformationsmaßnahmen unter frühzeitiger Beteiligung der Beschäftigtenvertretung, der Gewerkschaften und der betroffenen Mitarbeitenden.

Da das Gesetz jedoch schon zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll und in einem zweiten Schritt im Jahr 2030 eine weitere Programmreduktion umgesetzt werden soll, sind die dafür erforderlichen Change-Prozesse aus Sicht der VRFF nicht umsetzbar.

Dafür ist weitaus mehr Zeit erforderlich, sowohl für die Redaktionen wie auch für die Studios, Sendetechnik, Produktionsbereiche, Aufnahmeleitung, IT, Disposition, Archivierung, Planung und so weiter. Hier drängt die VRFF auf strikte Einhaltung des Landespersonalvertretungsgesetzes Hessen und des ArbSchG § 12 sowie der BetrSichV § 12.

Derzeit findet zudem ein personeller Umbruch im HR statt, da viele langjährig Mitarbeitende in den Ruhestand gehen (Baby-Boomer). Die Schulungen und Einarbeitungen für die, die deren Aufgaben übernehmen, sind schon jetzt sehr schwer zu realisieren; sie müssen parallel zum laufenden Betrieb stattfinden. Ein zusätzlicher Change-Prozess, parallel dazu, ist gleichzusetzen mit einer schon jetzt absehbaren Überlastung der Beschäftigten.

Aus Sicht der VRFF kann Schritt 1 der Reform daher frühestens zum 1.1.2028 und Schritt 2 frühestens zum 1.1.2033 umgesetzt werden.

Punkt 2: Vorgesehene Zusammenarbeit mit privaten Anbietern unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Zum ergänzten vierten Absatz im geplanten HR-Gesetz § 2 möchten wir anmerken, dass der HR auch heute schon Gerätschaften und Technologien sowie Personal privater Unternehmen anmietet. Auch die IT ist in Teilen bereits fremdvergeben.

Eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit privaten Firmen darf nicht nur unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesehen werden; diese Zusammenarbeit findet im fiktionalen Bereich ja bereits statt. Es muss zudem stets gewährleistet bleiben, dass der HR über genügend technische Kompetenz verfügt, um auch ohne private Zusammenarbeit auch in Krisensituationen seinen Sendeauftrag zu erfüllen.

Dies betrifft nicht nur die technische Seite – wie zum Beispiel Übertragungswägen – sondern auch die personelle; die Mitarbeitenden müssen jederzeit über das Fachwissen verfügen, die Technik sicher zu bedienen und zu administrieren. Das muss kontinuierlich in der Praxis geübt werden. Mit anderen Worten: Kooperationen dürfen nicht zu Outsourcing führen, da sonst die Souveränität und Unabhängigkeit des HR gefährdet sind.

Punkt 3: Stärkere Befugnisse für den Rundfunkrat

Die VRFF erkennt an, dass auch im neuen HR-Gesetz künftig im Vorfeld von Publikationen der Rundfunkrat keinen Einfluss auf die Berichterstattung nehmen darf. Die Verantwortung für die konkrete Programmgestaltung und einzelne redaktionelle Entscheidungen muss – aufgrund des Programmauftrags – beim Intendanten und den einzelnen Redaktionen bleiben.

Die redaktionelle Unabhängigkeit und die im Grundgesetz verankerte Medienfreiheit und Staatsferne müssen in jedem Fall gewahrt bleiben; auch indirekt darf kein Druck auf die Redaktionen ausgeübt werden.

Schon das Wissen um eine stärkere Kontrolle kann zu den sogenannten „Scheren im Kopf“ führen. Wie wird faktisch sichergestellt, dass die Gesetzesänderung in der Gremenaufsicht nicht zu einer vorauseilenden, redaktionellen Selbstbeschränkung führt?

Punkt 4: Größe und Besetzung des Rundfunkrats im Hessischen Rundfunk

Aktuell besteht der Rundfunkrat des HR aus 32 Mitgliedern; der Anteil der Politik beträgt ca. 18 Prozent. Eine Erweiterung des Rundfunkrats um wenige Mitglieder sieht die VRFF dann als wertvoll an, wenn durch die hinzukommenden Plätze die Vielfalt unserer Gesellschaft im Gremium stärker abgebildet wird. Konkret heißt das, dass die Parität der Geschlechter ausgewogen sein soll und Vertreter*innen jüngerer Gesellschaftsschichten – Gen Z und später geborene Menschen – sowie Vertreter*innen aus der LGBTQIA+-Community feste Plätze haben sollen.

Punkt 5: Absatz 2 in § 3 zur verwendeten Sprache

Der eingefügte Absatz, dass die verwendete Sprache sich am amtlichen Regelwerk des Rates der deutschen Rechtschreibung orientieren solle, wirkt sehr unkonkret.

De facto ist Sprache immer auch Ausdruck von gesellschaftlichen Entwicklungen und Gruppierungen. Es ist Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, über gesellschaftliche Entwicklungen zu berichten und alle Gesellschaftsschichten zu erreichen; daher müssen die Redaktionen auch Veränderungen in der Sprache respektieren. Beispielsweise ist in einer Jugendwelle wie DASDING eine andere Sprachhaltung und ein anderer Wortschatz erforderlich als in einer populären Welle wie HR3.

Die VRFF sieht hier Analogien zum Protest der Universitäten in Hessen gegen das Verbot des Gendern. Die Hochschulen betrachten dieses als Eingriff in die bzw. als Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit (Konferenz Hessischer Universitätspräsidien). Die Universitäten stützen sich hierbei auf Artikel 5 (3) im Grundgesetz.

Punkt 6: Vergütung des Intendanten – Orientierung am Öffentlichen Dienst

Die außertarifliche Vergütung der Führungskräfte des HR ist kein Bestandteil von Tarifverhandlungen. Insofern könnte man meinen, dass das ein Thema außerhalb gewerkschaftlichen Interesses ist.

Jedoch besteht zwischen der Höhe einer Vergütung und der Qualität von Bewerbenden oftmals ein unmittelbarer Zusammenhang. Aufgrund der anstehenden notwendigen Reformen im ÖRR ist es jedoch unerlässlich, hochqualifizierte Führungskräfte für diese Aufgaben bei ARD, ZDF, DW und Deutschlandradio auch weiterhin gewinnen zu können – und damit auch im HR.

Eine Absenkung des Gehalts der Intendanz würde auch Folgen für die Geschäftsleitung und alle weiteren AT/ÜT-Kräfte haben. Der HR zahlt in diesen Bereichen ohnehin schon mit die niedrigsten Gehälter im ÖRR. Bei weiteren Absenkungen dürfte qualifiziertes Führungspersonal für die wichtigen Reformaufgaben im Funkhaus kaum noch zu bekommen sein; und vorhandene qualifizierte Kräfte könnten in die Privatwirtschaft abwandern.

Die Tarifautonomie insgesamt muss vollständig gewahrt bleiben.

Anmerkung zum zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

Das umfangreiche Gesetz zur Reform des HR wurde am 30. September 2026 vom hessischen Landtag in erster Lesung beraten und anschließend in den Hauptausschuss überwiesen. Es soll bereits zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Anzuhörenden sind für den 25. November 2026 eingeladen.

In Anbetracht der Bedeutung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks für unsere Demokratie und in unserem Bundesland stellt sich für die VRFF die Frage, weshalb die Anhörungen so knapp vor der Entscheidung des Landtags stattfinden. Die Zeit um noch Änderungen einzubringen, ist aus Sicht der Mediengewerkschaft zu kurz bemessen.

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Hessen

// VORSITZENDE //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293-0
Fax: 069 971293-93
E-Mail: geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Per E-Mail:

u.lindemann@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD
Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften – Drucks. 21/5223 –

Frankfurt, 16.11.2026

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Bellino,
sehr geehrte Mitglieder im Hauptausschuss des Hessischen Landtags!

Die GEW Hessen bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem von den Fraktionen der CDU und der SPD vorgelegten Gesetzentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften (DS 21/5223) Stellung zu nehmen und an der mündlichen Anhörung am 25.11.2026 teilzunehmen.

Die GEW Hessen erkennt die Notwendigkeit einer Änderung insbesondere des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk (hr-Gesetz), um wesentliche Regelungen des 7. Medienänderungsstaatsvertrags („Reformstaatsvertrag“) von 2025 auf den hr zu übertragen und so zu einer Harmonisierung der gesetzlichen und staatsvertraglichen Grundlagen für den Auftrag und die Verfasstheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter Achtung der Grundsätze der Staatsferne und der Rundfunkfreiheit beizutragen.

Die GEW Hessen nimmt zu ausgewählten Aspekten des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

<u>Artikel 1: Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk</u>

Zu Ziffer 2a) Hinzufügung eines neuen Abs.1a) zu § 2: Auftrag des hr
Der Gesetzentwurf sieht vor, den unveränderten Auftrag des hr in § 2 Abs.1 durch einen Abs.1a) zu ergänzen. Dabei wird der Wortlaut von § 26 Abs.2 MStV fast wortgleich übernommen.

Da „Objektivität“ und „Ausgewogenheit“ der Berichterstattung oft mit „Neutralität“ gleichgesetzt werden, unterstreicht die GEW den unveränderten Auftrag des hr in § 2 Abs.1 hr-Gesetz. Im Mittelpunkt steht der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, „die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen“. Der hr soll insbesondere „die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern“.

Der hr ist deshalb **nicht neutral** gegenüber den Grundwerten der Verfassung. Er muss nicht allen Meinungen dasselbe Gewicht zukommen lassen („false balance“) und er muss über menschenfeindliche Ideologien aufklären und diese in seinen Programmen kritisch einordnen.

Zu Ziffer 2b) Änderung in § 2 Abs.2 Nr.1: Zahl der Hörfunkprogramme

Das hr-Gesetz sieht in der derzeit gültigen Fassung vor, dass der hr „sechs Hörfunkprogramme in terrestrischer Übertragungstechnik“ verbreiten kann. Im Reformstaatsvertrag haben sich die Bundesländer auf eine Reduzierung der Zahl der öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramme von 69 auf 53 geeinigt. Die konkreten Rahmenvorgaben des MStV sehen vor, dass der hr seine Hörfunkprogramme von sechs auf vier bzw. im Rahmen einer landesgesetzlichen Entscheidung auf fünf reduzieren muss:

„Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten darf vier Programme je Rundfunkanstalt nicht übersteigen. Zusätzlich zu den Programmen nach Satz 1 kann das Landesrecht vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt ein Hörfunkprogramm pro volle sechs Millionen Einwohner im Sendegebiet zum 1. Januar 2025 veranstaltet.“ (§ 29 Abs.2 MStV)

Diese Vorgaben sind bis zum 1.1.2027 umzusetzen.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geht über diese Rahmenvorgabe hinaus. Die Beauftragung umfasst nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs

„(…) ab dem 1. Januar 2027 bis zu fünf und ab dem 1. Januar 2030 bis zu vier Hörfunkprogramme in terrestrischer Übertragungstechnik, davon ab dem 1. Januar 2027 bis zu vier und ab dem 1. Januar 2030 bis zu drei Programme als alleiniger Veranstalter.“

Bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag begründete Staatsekretär Benedikt Kuhn, Chef der Staatskanzlei, diese Übererfüllung u.a. damit, dass man „bei der Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine Vorreiterrolle“ einnehmen, „Maßstäbe für die Modernisierung des ÖRR in Deutschland“ setzen und auch „noch etwas ambitionierter“ als der hr-Intendant sein wolle (Plenarprotokoll, 30.9.2026, S.5876).

Die GEW lehnt diese Übererfüllung der Vorgaben des Reformstaatsvertrags ab. Sie verstößt gegen die Programmautonomie des hr und das verfassungsrechtliche Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Die Erfüllung des Auftrags in § 2 Abs.1 hr-Gesetz in den Bereichen Information, Bildung, Kultur, Unterhaltung und Regionalität erfordert ein flexibles, auf die Nutzerinnen und Nutzer abgestimmtes Profil auch im Hörfunk.

Die GEW verweist in diesem Kontext auf die weiterhin hohe Reichweite des Hörfunks. Nach der ARD-ZDF-Medienstudie 2026 hören drei Viertel der Menschen wöchentlich mindestens einmal Radio über terrestrische Verbreitung (UKW, DAB+). Die durchschnittliche wöchentliche Nutzung liegt bei 71 Minuten. Bei der Audionutzung liegt das Radio weiter in fast allen Altersgruppen vor der Radiosendungen auf Abruf im Internet, vor Podcasts und vor Musik über Streamingdienste.

Die GEW schlägt vor, dem Reformstaatsvertrag zu folgen und es beim ersten Teil des Stufenplans zu belassen, wonach der hr „ab dem 1. Januar 2027 bis zu fünf Hörfunkprogramme in terrestrischer Übertragungstechnik als alleiniger Veranstalter“ ausstrahlen kann. Die Formulierung „bis zu fünf“ erlaubt es dem hr, in eigener Verantwortung die Zahl der Hörfunkprogramme aus Effizienz- und Kos-

tengründen oder aus programmstrategischen Gründen weiter zu reduzieren oder wieder zu erhöhen, ohne dass es erneuter Änderungen des hr-Gesetzes bedürfte.

Die GEW verweist ausdrücklich auch auf die drohenden Arbeitsplatzverluste insbesondere im journalistischen Bereich. Auch viele in freier Mitarbeit Beschäftigte hätten Einnahmeverluste hinzunehmen. Der hr würde zudem für junge Nachwuchskräfte zunehmend unattraktiv.

Zu Ziffer 3b): Ergänzung eines neuen Abs.2 in §3 hr-Gesetz: Gendergerechte Sprache

Die GEW lehnt diese Ergänzung des hr-Gesetzes entschieden ab. Sie verstößt gegen die Grundsätze der Rundfunkfreiheit nach Art.5 Abs.1 GG und die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und greift in dessen Programmautonomie ein. Eine gendergerechte Sprache gehört zum Auftrag der Vielfaltsförderung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das Gendern mit Glotisschlag in audiovisuellen Medien ist in der großen Mehrheit der Fälle in O-Tönen von interviewten Personen zu hören. Deren Persönlichkeitsrechte und ihr Recht auf Meinungsfreiheit sind ebenfalls zu wahren.

Artikel 2: Änderung des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien

Der GEW Hessen ist bewusst, dass der private Rundfunk die zweite wichtige Säule der dualen Medienordnung in Deutschland ist**.** Die durch die Medienanstalt umgesetzten Medienbildungsangebote leisten einen großen bildungspolitischen Beitrag im täglichen Umgang mit digitalen Medien.

Zu Ziffer 3) Änderungen in § 11 Abs.2: Ausschreibung von DAB+-Frequenzen

Die vorgesehene Änderung in § 11 (neue Absätze 2 und 3) sieht vor, dass zukünftig alle DAB+-Frequenzen ausgeschrieben werden müssen. Damit würde die Möglichkeit entfallen, bereits vergebene DAB+-Frequenzen ohne Ausschreibung erneut zuzuweisen. Vielmehr müssten alle DAB+-Frequenzen ausgeschrieben werden mit der Folge eines erhöhten administrativen Mehraufwands für die Medienanstalt. Hörfunkprogramme könnten zudem weniger schnell senden. **Daher sollte die bestehende Regelung zur ausschreibungsfreien Zuweisung an bereits bestehende Hörfunkprogramme erhalten bleiben.**

Zu Ziffer 4b) Änderung in § 27 Abs.2: Medienbildungszentren

In der geltenden Formulierung in § 27 Abs. 2 wird die Medienanstalt beauftragt, „durch Medienbildungszentren und weitere Angebote der Medienkompetenzförderung und -vermittlung landesweit vielfältige Angebote zur Medienkompetenzförderung“ bereitzustellen. Mit der geplanten Änderung bereitet die Landesregierung den Weg für immense landesweite Verluste von Medienbildungsangeboten. Die Medienanstalt steht vor der wichtigen Aufgabe, ihre Medienbildungsarbeit kontinuierlich zu gestalten. Die hohe Nachfrage nach ihren Angeboten in Kita, Schule und außerschulischer Bildung unterstreicht ihre zentrale Rolle in der Medienbildung in Hessen. Eine gezielte Stärkung der Ressourcen würde es ermöglichen, die vielfältigen Anforderungen zu erfüllen und die Arbeit der Medienanstalt zukunftsfähig zu machen.

Auch die neue Formulierung hält an der praxisfernen Formulierung fest, dass die Angebote zur Medienkompetenzförderung „durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ organisiert werden. In der Praxis werden häufig externe Expert:innen eingesetzt, die Fortbildungen leiten oder unterstützen**.** **Die Formulierung ist demnach praxisfern gewählt und sollte entfallen oder ergänzt werden**.

Zu Ziffer 8) Aufhebung von § 40 Abs.4: Wegfall der Altersteilzeitregelung für Beschäftigte

Die GEW Hessen lehnt die vorgesehene Streichung der Altersteilzeit für die Beschäftigten der Medienanstalt ab. Sie fordert den Erhalt flexibler Übergangsmodelle, da sie ein wichtiges Instrument für einen sozialverträglichen und gesunden Ruhestand sind.

Zu Ziffer 10) Änderung in § 43 Abs.3: Geschäftsbericht der Medienanstalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Geschäftsbericht der Medienanstalt nur noch alle zwei Jahre vorgelegt werden soll. Dies lehnt die GEW Hessen ab, da ein zweijähriger Rhythmus die Arbeit der Aufsichtsgremien erschweren würde. Der Haushaltsplan und der Geschäftsbericht sind wichtige Instrumente, um die programmatische Ausrichtung der Medienanstalt zu diskutieren und die inhaltliche Ausrichtung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen





Prof. Dr. Simone Claar

Stellv. Landesvorsitzende der GEW Hessen

Thilo Hartmann

Landesvorsitzender der GEW Hessen

FFH MEDIENGRUPPE | FFH-Platz 1 | 61118 Bad Vilbel

An den Hauptausschuss des Hessischen Landtags
per E-Mail

Stellungnahme der Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG zum Gesetzentwurf - Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Novellierung von HR-G und HPMG und im Vorfeld der Anhörung am 25. November 2026 bedankt sich die FFH MEDIENGRUPPE für die Möglichkeit, Stellung beziehen zu können.

Unsere Stellungnahme ist dabei auf die für uns wesentlichen Punkte verkürzt. Darüber hinaus verweist die FFH MEDIENGRUPPE auf die Stellungnahme des VAUNET – Verband privater Medien.

Der Gesetzesvorschlag trifft auf eine komplizierte Lage im Hörfunkwerbemarkt. Die linearen Werbeumsätze für TV und Radio stehen erheblich unter Druck. In allen Unternehmen der Gattung Radio/Audio ist die wirtschaftliche Situation angespannt. Deshalb sind wir dankbar, dass im HPMG unsere Rolle als einziger landesweiter privater Anbieter unterstrichen wird und die Norm nun, neben UKW, auch auf DAB+ erweitert wurde.

Die aus unserer Sicht kritischen Punkte im Entwurf:

1. **Zusätzliche regionale Radioangebote sind ein Risiko für den hessischen Radiomarkt**

Unter §11 Absatz 3 Punkt 3 im HPMG soll die (neue) rechtliche Voraussetzung geschaffen werden, dass bis zu fünf zusätzliche regionale terrestrische Hörfunkprogramme in Hessen veranstaltet werden können. Aus unserer Sicht gibt es aus dem Aspekt der Vielfalt keine Notwendigkeit für diesen neuen Ansatz. Das Radioportfolio in Hessen ist groß. Es gibt 18 UKW-Sender mit Sendestandort in Hessen. 16 Sender kommen über den hessischen DAB+ Mux (Plattform) und 6 Sender über den HR-Mux. Der Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass es hier auch Doppelbelegungen gibt. Weitere 25 Sender sind über das nationale DAB+ Angebot in ganz Hessen zu empfangen. Dazu kommen noch 30 Sender, die via UKW nach Hessen einstrahlen und weitere 13 nicht-hessische DAB+ Plattformen, die in Teilen Hessens gehört werden können. Eine ausgedehnte Angebots- und Anbietervielfalt ist gegeben.

Zusätzliche flächendeckende regionale Formate in Hessen sehen wir als Risiko für die bisherige Ausrichtung der FFH MEDIENGRUPPE. Sowohl Hörer- als auch Werbemarkt in Hessen sind rückläufig. Die Gründe dafür sind vielfältig: ein nachhaltig verändertes, fragmentiertes Mediennutzungsverhalten, zahlreiche neue Streaming-Angebote über internationale Plattformen (Spotify, Amazon, etc.) und die verstärkte Abwanderung von Werbebudgets in digitale Werbenetzwerke sowie zu den unregulierten BigTech-Plattformen (u.a. Meta, Google, TikTok).

Im Entwurf gibt es zudem keine gesetzliche Programmvorgabe für diese potentiellen neuen Angebote, aktuell über politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ereignisse der jeweiligen Region zu berichten. Wenn es keine redaktionellen Vorgaben für potentielle neue Sender gibt und gleichzeitig der Konsolidierungsdruck auf bestehende Angebote wächst, bedeutet das auch Risiko für die inhaltliche/redaktionelle Vielfalt in Hessen. Stand heute berichtet die FFH MEDIENGRUPPE z.B. mit einem 15-köpfigen Korrespondenten-Netzwerk aus ganz Hessen. Grundlage dafür ist eine stabile Refinanzierbarkeit aus dem hessischen Werbemarkt.

Wir bitten um Prüfung, ob angesichts der bestehenden breiten Hörfunkvielfalt in Hessen zwingend Bedarf nach Änderung von §11 Absatz 3 besteht.

2. Umgang mit UKW-Frequenzen, die von Anbietern zurückgegeben werden

Der zweite wesentliche Punkt ist der Umgang mit freiwerdenden UKW-Frequenzen. Hier braucht es nach unserer Einschätzung eine belastbare gesetzliche Regelung. Neben denen vom Hessischen Rundfunk werden in naher Zukunft auch UKW-Frequenzen von anderen Anbietern frei. Aus unserer Sicht wäre es der richtige Weg, Neuausschreibungen für freiwerdende UKW-Kapazitäten in Hessen gesetzlich zu unterbinden. Freiwerdende terrestrische Übertragungskapazitäten sollten ausschließlich bereits lizenzierten privaten Hörfunkanbietern zur Schließung von nachgewiesenen Versorgungslücken angeboten werden. Dies könnte gesetzlich, wie zuletzt im MStV Berlin-Brandenburg, festgeschrieben sein. Im medienpolitischen Kontext ist der von uns vorgeschlagene Umgang mit freiwerdenden UKW-Frequenzen bisher auch der Ansatz der ARD.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn der gesetzliche Rahmen, der seit 38 Jahren das gut funktionierende duale Rundfunksystem in Hessen sichert, auch weiterhin unser Rahmen bleibt.

Vielen Dank.

Herzliche Grüße

Marco Maier
Geschäftsführer
FFH MEDIENGRUPPE
Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

POSITIONSPAPIER

VAUNET
Verband Privater Medien

Anhörung des Hauptausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften (Drs. 21/5223)

Datum 16. November 2026

2026_11_16_VAUNET_Positionspapier_LT_Hessen_Anhörung_HR-G_HPMG_Drs_21_5223_f

A. Zusammenfassung

Änderung des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien

- Der VAUNET begrüßt ausdrücklich die Streichung der Rundfunkabgabe (§ 42 HPMG).
- Der Vorwegabzug vom Rundfunkbeitrag sollte vollständig zur Förderung des privaten Rundfunks eingesetzt werden (§ 41 Abs. 1 HPMG i. V. m. § 18 Abs. 3 HR-G).
- Es sollte dringend geprüft werden, ob angesichts der bestehenden breiten privaten Hörfunkvielfalt in Hessen es zwingend der Änderung des § 11 Abs. 3 Nr. 2, 3 HMPG-E bedarf.

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

- Der VAUNET begrüßt die Reduzierung des HR-Hörfunkangebots. Beim HR freiwerdende terrestrische Übertragungskapazitäten sollten ausschließlich bereits lizenzierten privaten Hörfunkanbietern und deren Angeboten zur Schließung von Versorgungslücken angeboten werden. Dies sollte gesetzlich, wie zuletzt im MStV Berlin-Brandenburg, festgeschrieben werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a, b HR-G-E).
- Die Anzahl der vom HR linear im Internet verbreiteten Audio-Angebote sollte quantitativ (z. B. zwei) limitiert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 c HR-G-E). Vergleichbare Regelungen finden sich im Landesrecht anderer Länder.
- Der VAUNET spricht sich für den Einstieg in den Ausstieg aus Radiowerbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Radio/im HR-Hörfunk, zumindest für die Einführung des NDR-Modells (begrenzter Werbeumfang auf 60 Minuten pro Werktag und ein werbeführendes Programm pro Anstalt) als auch die Einschränkung/Untersagung von Sponsoring in der Radio-Prime-Time (06:00 bis 12:00 sowie 16:00 bis 18:00 Uhr) aus. Außerdem sollte ein vollständiges Sponsoringverbot für das HR-Fernsehen implementiert werden.
- Die HR-Hörfunkwerbung sollte im Zwischenschritt statt 128 Minuten nur bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt betragen (§ 3a Abs. 1 HR-G-E, vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 RBB-StV).
- Das Telemedienwerbeverbot für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk muss bestehen bleiben und darf nicht umgangen werden.
- § 2 Abs. 4 HR-G-E (Kooperationen) sollte konkreter ausgestaltet werden, z. B. bzgl. Kooperationen bei technischen Infrastrukturen, und auf § 30d Abs. 2 S. 2 MStV verweisen.

B. Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien bedankt sich, vom Hauptausschuss des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften (Drs. 21/5223) angehört zu werden.

Der VAUNET – Verband Privater Medien vertritt die Interessen von 159 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk, Streaming und Technik. Acht Mitglieder des VAUNET haben ihren Sitz in Hessen oder es sind Programme dieser Unternehmen von der Landesmedienanstalt Hessen lizenziert. Zahlreiche weitere private Medienangebote anderer VAUNET-Mitglieder sind ebenfalls in Hessen empfangbar. Die im VAUNET vertretenen Medienunternehmen sind ein wesentlicher Teil der dualen Medienordnung sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland und Hessen.

C. Wettbewerbssituation für die privaten Medien

Als zweite Säule der dualen Medienordnung stehen die privaten Medien – neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk - zur freiheitlich-demokratischen Medienordnung und deren Notwendigkeit für eine vielfältige Meinungsbildung in unserem Land.

Durch Fake News, Desinformation, Hate Speech, Echo Chambers sowie wettbewerbsgefährdende Strukturen im Internet droht die Demokratie, zunehmend ins Wanken zu geraten. Sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Medienunternehmen leisten ihren Beitrag zum Zusammenhalt der Demokratie, der Gesellschaft und zur Medien- und Meinungsvielfalt. Gemeinsam engagieren sich beide Säulen in Initiativen zur Förderung von Bildung und Demokratie, wie dem Bündnis „Medien für Vielfalt", „Demokratie braucht viele Stimmen", der Initiative kulturelle Integration oder dem Medienkompetenzprojekt „Use the news", das jungen Menschen den kompetenten Umgang mit Desinformation und glaubwürdigen Medien vermittelt.

Die privaten Fernseh-, Hörfunk- und journalistisch-redaktionellen Online-Anbieter befinden sich seit 1984 mit den Rundfunkanstalten im Wettbewerb. Im digitalen Bereich dominieren mittlerweile die globalen marktmächtigen Big Tech-Plattformen die Medien- und Werbemärkte, indem sie wesentliche Teile der Wertschöpfungsketten kontrollieren, eigene Angebote und Werbetechnologien bevorzugen und Einfluss auf die Werbevermarktung der Inhalteanbieter nehmen.

In dieser „Sandwichposition" auf dem Medienmarkt verfügen die Rundfunkanstalten aufgrund eines stabilen, konjunkturunabhängigen Beitragsaufkommens i. H. v. 8,555 Milliarden Euro (in 2025)[1] zzgl. Werbeerlöse per se über einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Demgegenüber waren die privaten Medienanbieter in den vergangenen

[1] ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Jahresbericht 2025, S. 10, Die HR-Beitragserlöse 2025 betragen 453,6 Mio. EUR.

Jahren der Multikrisen äußerst volatilen Umsatzentwicklungen ausgesetzt. Im Ergebnis lagen die Werbeumsätze von Fernsehen und Radio Ende 2025 etwa 25 Prozent unter dem Niveau von 2019. Der VAUNET prognostiziert für 2026 zwar moderates Gesamtwachstum der Audio- und audiovisuellen Medienumsätze (+1,8 %), dabei stehen die linearen Werbeumsätze in TV und Radio jedoch unter erheblichem Druck: Die Erlöse aus TV- und Radiowerbung prognostiziert der VAUNET 2026 jeweils mit -6 Prozent auf 3,1 Milliarden Euro im TV und 636 Millionen Euro im Radio.[2]
Diese Entwicklungen gilt es bei der Novellierung von Gesetzen zu berücksichtigen.

D. Artikel 1: Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk (HR-G-E)

Der Siebte Medienänderungsstaatsvertrag und dessen nunmehrige landesspezifische Umsetzung im HR-Gesetz haben auch unmittelbare Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation mit privaten Anbietern von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien. Der VAUNET begrüßt, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Modernisierung des gesetzlichen Rahmens vorangebracht haben.
Im Reformprozess wurden die Belange der privaten Medien jedoch nicht umfassend berücksichtigt. Der VAUNET appelliert an den Landesgesetzgeber in Hessen, bei der jetzigen Novellierung des HR-Gesetzes als auch der Weiterentwicklung der dualen Medienordnung, zum Beispiel im Bereich des Finanzierungsmodells der Rundfunkanstalten oder beim Digitale Medien-Staatsvertrag, den direkten Austausch mit den privaten Medien zu suchen, ihre demokratiestützende Rolle, ihr gesellschaftliches Engagement und ihre wirtschaftliche Situation im Rahmen der Gesetzgebung zu würdigen.

D. 1. HR-Hörfunkprogramme (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a, b HR-G-E)

Vorschlag des HR-Gesetzgebers:

(2) Sein Auftrag umfasst folgende Angebote:
1. Der Hessische Rundfunk veranstaltet folgende Hörfunkprogramme:
a) [1]Der Hessische Rundfunk verbreitet nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 26. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 56), ab dem 1. Januar 2027 bis zu fünf und ab dem 1. Januar 2030 bis zu vier ~~sechs~~ Hörfunkprogramme in terrestrischer Übertragungstechnik, davon ab dem 1. Januar 2027 bis zu vier und ab dem 1. Januar 2030 bis zu drei Programme als alleiniger Veranstalter. ~~[2]Er kann diese Programme über unterschiedliche Übertragungswege verbreiten; § 27 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), findet Anwendung.~~ ~~[3]Der Hessische Rundfunk kann Hörfunkprogramme für das jeweilige Versorgungsgebiet auch mit anderen Landesrundfunkanstalten gemeinsam veranstalten; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt.~~ [2-4]Er kann terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm~~, nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Medienstaatsvertrages~~ austauschen, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht.
b) ~~[1]Der Hessische Rundfunk ist berechtigt, ein zusätzliches digitales terrestrisches Hörfunkprogramm zu verbreiten.~~ [2]Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

Der VAUNET begrüßt, dass der hessische Gesetzgeber den Spielraum, welchen der § 29 Abs. 2 S. 1 MStV bietet, nutzt und nicht nur 2027, sondern auch ab 2030 eine weitere

[2] VAUNET-Pressemitteilung, 22. Mai 2025

Reduzierung des HR-Hörfunkprogramms festschreibt. Nach Ansicht des VAUNET ist der Gesetzgeber durch den 7. MÄndStV nicht gezwungen, fünf Hörfunkprogramme zu beauftragen. Bereits § 29 Abs. 2 S. 1 7. MÄndStV definiert lediglich eine Höchstgrenze („Gesamtzahl …darf vier Programme je Rundfunkanstalt nicht übersteigen"), welche die Landesgesetzgeber nicht zwingend erreichen müssen. Auch § 29 Abs. 2 S. 2 7. MÄndStV ist lediglich eine „kann"-Bestimmung.
Der gewählte Zeitpunkt 2030 für die nächste Stufe der Reduktion korrespondiert offenbar auch mit den internen Überlegungen des HR. Der HR hatte in seiner im Juni 2024 erstellten Radiostrategie angekündigt, ab 2028 in eine zweite Reformstufe einzutreten.

Der VAUNET hatte sich im Reformprozess dafür ausgesprochen, dass sich die Programmreduzierung insbesondere auf die Hörfunkprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erstreckt, die sich nicht wesentlich von privaten Angeboten unterscheiden. In seinem Bericht vom Januar 2024 hatte der von den Ländern eingesetzte Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat) eine stärkere Unterscheidung zwischen den Angeboten der Rundfunkanstalten und der privaten Medienanbieter gefordert.[3]

Offen lässt der hessische Gesetzgeber, wie die durch die Programmreduzierung freiwerdenden digital-terrestrischen bzw. UKW-Übertragungskapazitäten künftig verwendet werden. Beim HR freiwerdende terrestrische Übertragungskapazitäten sollten ausschließlich bereits lizenzierten privaten Hörfunkanbietern und deren Angeboten zur Schließung von Versorgungslücken angeboten werden, nicht anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dies ist auch explizit gesetzlich festzuschreiben. Hier sei auf die Protokollerklärung zum SWR-Staatsvertrag vom 11. April 2025 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 5 MStV Berlin-Brandenburg verwiesen.

Daher schlägt der VAUNET vor, im Hessischen Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) eine Norm mit folgendem Inhalt einzufügen:
„(1) Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen die technischen Übertragungskapazitäten, die ihnen bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zugestanden und genutzt werden, auch weiterhin zur Nutzung zu.
(2) Sofern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Land Hessen die Nutzung von technischen Übertragungskapazitäten beenden, insbesondere auf Grund der Beendigung der Verbreitung von durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten veranstalteten Programmen, darf eine Neuvergabe der freiwerdenden technischen Übertragungskapazitäten nur unter folgenden Kriterien erfolgen:
1. der potenzielle Nachnutzer der technischen Übertragungskapazitäten muss Veranstalter eines privaten Programms sein,

[3] Bericht des Rates für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2024, S. 10

2. der potenzielle Nachnutzer muss bereits im Land Hessen technische Übertragungskapazitäten gleichen technischen Standards zur Verbreitung des privaten Programms nutzen und
3. die Nachnutzung soll der Schließung von Versorgungslücken innerhalb des für das Programm bestimmten Versorgungsgebietes dienen."

D. 2. Im Internet verbreitete lineare Audio-Angebote (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 c HR-G)

Vorschlag des HR-Gesetzgebers:

(2) Sein Auftrag umfasst folgende Angebote: 1. Der Hessische Rundfunk veranstaltet folgende Hörfunkprogramme: ... c) Nach Maßgabe eines nach § 30 ~~§ 32~~ des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens ist der Hessische Rundfunk berechtigt, auch ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme anzubieten. ...

Der VAUNET spricht sich dafür aus, dass der HR neben den Simulcast-Streams der HR-Hörfunkprogramme nur eine begrenzte Anzahl zusätzlicher „linearer im Internet verbreiteter Audio-Angebote"[4] im Sinne des § 29 Abs. 1 S. 2 MStV) veranstalten darf. Der VAUNET hatte sich bereits in seinen Stellungnahmen zum 3. und zum 7. MÄndStV für eine Angebotsdeckelung bei den Rundfunkanstalten im Telemedienbereich ausgesprochen. Anderen Bundesländern ist die Notwendigkeit einer Deckelung bei linear im Internet verbreiteten Audio-Angeboten bereits bewusst. Zum Beispiel sind in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Brandenburg bei der Umsetzung des 7. MÄndStV entsprechende landesrechtliche Regelungen eingeführt worden. In diesen Ländern dürfen die Rundfunkanstalten **nicht mehr als zwei** „lineare im Internet verbreitete Audio-Angebote" verbreiten. (vgl. § 4 Abs. 3 S. 4 SWR-StV, § 3 Abs. 6 S. 3 WDR-G, § 4 Abs. 3 RBB-StV). Dieser Ansatz sollte auch im HR-Gesetz übernommen werden.

Es widerspricht u. a. dem medienpolitischen Ziel der Beitragsstabilität, wenn der HR neben den beauftragten Hörfunkprogrammen unbegrenzt weitere lineare Angebote veranstalten kann, für die Personal-, Sach-, Verbreitungs- und Programmkosten anfallen würden.
Eine fehlende Deckelung im Telemedienbereich widerspricht zudem Art. 6.1 Nr. 45 der EU-Mitteilung 2009/C 257/01.[5] Danach soll der öffentlich-rechtliche Auftrag von den Mitgliedstaaten „so genau wie möglich definiert werden". Die klare Definition ist „auch wichtig, damit die privaten Anbieter ihre Tätigkeiten planen können".[6] Mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (8. RÄndStV) bzw. dem 7. MÄndStV haben die Länder eine konkrete Definition des Auftragsumfanges im Audiobereich vorgenommen. Mit dem 8. RÄndStV wurde 2005 die Anzahl der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten auf eine konkrete Höchstsumme gedeckelt (§ 11c Abs. 2 S. 1 RStV). Mit dem 7. MÄndStV wurde

[4] Der Begriff „lineare im Internet verbreitete Audio-Angebote" des 7. MÄndStV löst den bisherigen Begriff des MStV „ausschließlich im Internet verbreitetes Hörfunkprogramm" (§ 29 Abs. 1 S. 2 MStV) ab.
[5] Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009 (EU-Mitteilung 2009/C 257/01).
[6] Art. 6.1, Nr. 46, S. 1 EU-Mitteilung 2009/C 257/01.

diese Höchstsumme nochmals gesenkt (§ 29 Abs. 2 S. 1-2 MStV). Eine Deckelung des öffentlich-rechtlichen Audioangebotes sollte daher auch im Onlinebereich erfolgen.

§ 4 Abs. 3, S. 4 SWR-StV
… [4]Ergänzend kann der SWR zwei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 32 des Medienstaatsvertrags durchgeführten Verfahrens veranstalten. …
§ 3 Abs. 6, S. 3 WDR-G
… [3]Die Anzahl der ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme darf zwei nicht übersteigen.
§ 4 Abs. 3 RBB-StV
(3) Ergänzend kann der Rundfunk Berlin-Brandenburg bis zu zwei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 30a des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens veranstalten.

D. 3. Werbung und Sponsoring in den HR-Angeboten (§ 3a HR-G)

Vorschlag des HR-Gesetzgebers:

(1) Reklamesendungen im Hörfunk können bis zu 128 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt dauern. (2) § 38 ~~§ 39~~ des Medienstaatsvertrages findet Anwendung.

Der VAUNET spricht sich weiterhin für den Einstieg in den Ausstieg aus Radiowerbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Radio/im HR-Hörfunk, zumindest aber für die Einführung des NDR-Modells (begrenzter Werbeumfang auf 60 Minuten pro Werktag und ein werbeführendes Programm pro Anstalt) als auch die Einschränkung/Untersagung von Sponsoring in der Radio-Prime-Time (06:00 bis 12:00 sowie 16:00 bis 18:00 Uhr) aus. Außerdem ist ein vollständiges Sponsoringverbot für das HR-Fernsehen im HR-Gesetz zu verankern.

Während der HR durch die Beitragsfinanzierung über eine stabile Finanzierung seiner Angebote verfügt[7], ist die Refinanzierung des privaten Rundfunks in sehr hohem Maße von Werbeerlösen abhängig, die sich jedoch in den letzten sechs Jahren deutlich reduziert haben. Für mehr Wettbewerbsfairness im dualen Mediensystem sind weitere Maßnahmen zur Werbereduzierung notwendig.
Der VAUNET ist zudem der Ansicht, dass eine Profilschärfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks v. a. durch eine konsequente Werbereduzierung bei den Rundfunkanstalten, wie sie beim Deutschlandradio schon besteht, zu einer deutlicheren Unterscheidbarkeit von den privaten Angeboten führt.

Der VAUNET würde es begrüßen, wenn § 38 Abs. 5 1. Hs. MStV als ein weiterer Zwischenschritt im HR-Gesetz zur Umsetzung gelangt. Die Dauer der Hörfunkwerbung sollte auch beim HR werktäglich im Jahresdurchschnitt statt 128 Minuten nur bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt betragen.

[7] siehe Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten, Pressemitteilung zum 25. KEF-Bericht vom 20.02.2026: „Die Empfehlung einer reduzierten Beitragsanpassung ist wesentlich auf die Stabilisierung der Beitragserträge … zurückzuführen."

Zuletzt hatten die Länder Berlin und Brandenburg 2023 eine Anpassung des RBB-Staatsvertrages an § 38 Abs. 5 1. Hs. MStV vorgenommen. Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) – der ungefähr die gleiche Größe wie der HR besitzt[8] – gilt nunmehr die Obergrenze von 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt (§ 10 Abs. 2 S. 1 RBB-StV).

Der VAUNET plädiert mit aller Deutlichkeit für die Beibehaltung des Werbeverbotes in den Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (§ 30 Abs. 5, S. 1, Nr. 1 MStV i. V. m. § 30 Abs. 6, S. 2 MStV). Dieses Werbeverbot darf auch nicht durch Vermarktungsaktivitäten der Tochtergesellschaften der Rundfunkanstalten unterlaufen werden. Was den Rundfunkanstalten verboten ist, darf nicht durch eine Flucht ins Privatrecht umgangen werden.
Kommerzielle Tochtergesellschaften von Rundfunkanstalten agieren inzwischen auch als eigenständige Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien (auf Drittplattformen in Form von Podcasts). Daher schlägt der VAUNET vor, den § 2 Abs. 2 HR-G um einen Satz zu ergänzen:
„§ 2 Abs. 2 HR-G … *Das Angebot von Rundfunk oder Telemedien im Rahmen kommerzieller Tätigkeit ist unzulässig.*“

D. 4. Kooperationen (§ 2 Abs. 4 HR-G-E)

Vorschlag des HR-Gesetzgebers:

> 4) Er soll in geeigneten Fällen, insbesondere im Bereich der technischen Infrastruktur zur Erfüllung seines Versorgungsauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen nach § 84 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages sowie mit diesen verbundenen Unternehmen zusammenarbeiten.

Der VAUNET erachtet Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbietern als wichtig, um das duale Mediensystem insgesamt zu stärken und die Vielfalt zu sichern. Mit dem neuen Kooperationsgebot für die Rundfunkanstalten, insbesondere § 30d Abs. 2 MStV, kann es gelingen, die Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen mit privaten Medienanbietern zu befördern und Synergien in beiden Säulen zu heben. Spiegelbildlich führt nun auch die derzeit laufende Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Möglichkeit zu Kooperationen ein.

Der hessische Gesetzgeber hebt in § 2 Abs. 4 HR-G-E im Unterschied von § 30d Abs. 2 MStV die Kooperation im Bereich der technischen Infrastruktur hervor („insbesondere“). In § 30d Abs. 2 MStV sind die möglichen Kooperationsinstrumente, inklusive der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur, gleichrangig aufgelistet. Der hessische Gesetzgeber sollte entweder auf § 30d Abs. 2 S. 2 MStV verweisen oder die dort genannten Kooperationsinstrumente und -wege in § 2 Abs. 4 HR-G-E übernehmen und dabei konkreter ausgestalten, z. B. bzgl. Kooperationen im Bereich der technischen Infrastrukturen.

[8] ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Jahresbericht 2025, S. 10, Die Beitragserlöse des HR betragen 2025 453,6 Mio. EUR, die des RBB liegen 2025 bei 456,6 Mio. EUR.

D. 5. Orientierung am amtlichen Sprachregelwerk (§ 3 Abs. 2 HR-G-E)

Vorschlag des HR-Gesetzgebers:

(2) Die in den Darbietungen des Hessischen Rundfunks verwendete Sprache soll sich im Rahmen der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes gewährleisteten Rundfunkfreiheit am amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung orientieren und die integrative Funktion der Sprache berücksichtigen.

Der VAUNET teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass Sprache und Sprachgebrauch in Kultur und Medien einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration leisten. Sprache, ob gesprochen, geschrieben oder gesungen, ist ein zentraler Bestandteil der Inhalte von Medienangeboten. Sprachen und Sprachgebrauch unterliegen dabei einem fortwährenden Wandel.
Eine landesrechtliche Norm, die eine Orientierung an einem amtlichen Sprachregelwerk vorgibt, stellt einen unnötigen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Programm- und Berichterstattungsfreiheit von Medienanbietern dar. Sie sollte gestrichen werden.

E. Artikel 2: Änderung des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG-E)

E. 1. Streichung der Rundfunkabgabe (§ 42 HPMG a. F.)

Der VAUNET begrüßt ausdrücklich die ersatzlose Streichung des § 42 HPMG. Die schon lange nicht mehr zeitgemäße Rundfunkabgabe stellte eine erhebliche Belastung der privaten Medienunternehmen in Hessen dar, die sich ausschließlich aus Werbeeinnahmen finanzieren und die in keinem anderen Bundesland mehr existierte.

E. 2. Zuweisung von Übertragungskapazitäten (§ 11 Abs. 3 Nr. 2, 3 HPMG-E)

Vorschlag des HPMG-Gesetzgebers:

(3) [16]Zusätzliche freie UKW- und DAB+-Frequenzen können zugewiesen werden
1. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter bundesweit ausgerichteter Hörfunkprogramme~~; der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter des Hörfunkprogramms nach Satz 1 dürfen UKW-Frequenzen für maximal zwei weitere Programme zugewiesen werden, wobei diese Beschränkung nicht für die digitale terrestrische Verbreitung oder die elektronische Übertragung mittels paketorientierter Netze gilt~~,
2. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter eines Hörfunk-Spartenprogramms ~~mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung; entsprechende Sendungen sollen insbesondere in der Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr ausgestrahlt werden, wobei Wiederholungen bei geringem Nachrichten-anfall zulässig sind~~, ~~oder~~
3. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter eines regionalen Hörfunkprogramms, wobei eine Rundfunkveranstalterinnen und oder ein Rundfunkveranstalter jeweils nur ein Hörfunkprogramm betreiben und die Gesamtzahl der regionalen Hörfunkprogramme fünf nicht übersteigen darf oder
4. ~~3.~~ für die Veranstaltung Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks oder Veranstaltungsrundfunks.

[27]Die Medienanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest.

Der VAUNET begrüßt grundsätzlich, dass der hessische Gesetzgeber beabsichtigt, mit der Novellierung der Bestimmungen zur Zuweisung von terrestrischen Hörfunk-Übertragungskapazitäten in § 11 Abs. 3 Nr. 2, 3 HPMG-E die Kapazitätsvergabe flexibler zu gestalten.
Im privaten hessischen Hörfunkmarkt besteht bereits heute eine breite Angebotsvielfalt. In Hessen verfügen derzeit über 40 private Hörfunkprogramme (ohne Bürgerradios) über einen

terrestrischen Sendestandort und sind von den hessischen Bürgerinnen und Bürgern empfangbar. Von den über 40 Angeboten sind rund 20 Hörfunkprogramme aktuell bei der Medienanstalt Hessen lizenziert. Das aktuelle Angebot ist auch bereits von einer hohen Spartenvielfalt geprägt.
Zugleich steht diese Angebotsvielfalt unter fortwährendem wirtschaftlichem Druck. Wie eingangs geschildert, entwickelt sich der Hörfunkwerbemarkt, der die Hauptrefinanzierungsgrundlage der privaten Hörfunkprogramme darstellt, weiterhin rückläufig. Somit ist die Refinanzierung der heutigen privaten Hörfunkvielfalt vielmehr von existenzieller Unsicherheit als von Zuversicht geprägt. Bereits der mittelfristige Erhalt der heutigen Angebotsvielfalt würde einen Erfolg darstellen.
Der Gesetzgeber sollte daher dringend prüfen, ob angesichts der bereits bestehenden privaten Hörfunkvielfalt in Hessen es zwingend neuer rechtlicher Angebotsoptionen im Sparten- und Regionalbereich und einer Änderung des § 11 Abs. 3 Nr. 2, 3 HMPG-E bedarf.

E. 3. Streichung des Vorwegabzuges (§ 41 Abs. 1 HPMG i. V. m. § 18 Abs. 3 HR-G)

§ 41 Abs. 3 Nr. 2, 3 HPMG (1) Die Medienanstalt erhält 62,5 Prozent und der Hessische Rundfunk 37,5 Prozent des Anteils an dem Rundfunkbeitrag nach § 112 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.
§ 18 HR-G (3) Betriebsüberschüsse sind nur für kulturelle Einrichtungen und Zwecke zu verwenden, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Rundfunks und seiner Leistungen dienen. Der Hessische Rundfunk hat seine Mittel nach § 41 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606) 1. zur Ausweitung kultureller Darbietungen im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen, 2. für das hr-Sinfonieorchester und die hr-Bigband und 3. in Höhe von mindestens 750 000 Euro zur Filmförderung in Hessen zu verwenden.

Der VAUNET fordert den Gesetzgeber erneut auf, den Vorwegabzug, den der HR nach § 41 Abs. 1 HPMG aus den Mitteln der Medienanstalt Hessen erhält, zu streichen.[9] Das der Medienanstalt Hessen zustehende Beitragsaufkommen sollte für die Förderung des privaten Rundfunks verwendet werden und nicht einer weiteren Verstärkung der ohnehin bereits bestehenden Dominanz des HR in relevanten Teilbereichen zufließen.
Aus Sicht des VAUNET kann u. a. die ausgeweitete Darbietung von in Hessen veranstalteten kulturellen Ereignissen in den Angeboten des HR aus den dem HR direkt zur Verfügung stehenden Rundfunkbeitragsgeldern abgedeckt werden.

E. 4. Änderungen in Zulassungsnormen (§ 7 Abs. 2 S. 1, § 9 Abs. 1 S. 1, § 10 Abs. 5 Nr. 3 HPMG)

Der VAUNET spricht sich dafür aus, bei der Gesetzesnovellierung im Jahr 2022 vorgenommene Gesetzesänderungen zu korrigieren.[10]

[9] Siehe VAUNET-Stellungnahme zum Regierungsentwurf der Hessischen Landesregierung für ein „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften" (Drucksache 20/8762, 05.07.2022) vom 2. September 2022
[10] Siehe eben.

E. 4. 1. Zulassungsdauer (§ 7 Abs. 2 S. 1 HPMG)
Die Frage, ob nach Ablauf der erstmaligen Zulassungsdauer eine unbefristete Verlängerung erteilt wird, sollte nicht im Ermessen der Medienanstalt liegen – zumal nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien die Medienanstalt über entsprechende Anträge entscheiden soll. Es besteht hier keinerlei Anlass, Anbietern, die die Zulassungsvoraussetzungen (weiterhin) erfüllen, eine unbefristete Verlängerung zu versagen. Das gilt nicht zuletzt aufgrund der geplanten Entkoppelung von Zulassung und Kapazitätszuteilung.

E. 4. 2. Anzeigepflicht für Zulassungsfreien Rundfunk (§ 9 Abs. 1 S. 1 HPMG)
Abweichend von den Regelungen im MStV soll zulassungsfreier Rundfunk in Hessen einer bußgeldbewehrten (§ 48 HPMG-E) Anzeigepflicht unterliegen. Aus Sicht des VAUNET sollte dieser Vorschlag aus dem Entwurf gestrichen werden.
Die Länder haben sich im Rahmen des MStV aus guten Gründen bewusst gegen eine Anzeigepflicht entschieden. Eine landesspezifische Anzeigepflicht würde hessische zulassungsfreie Programme gegenüber Angeboten aus anderen Bundesländern wesentlich benachteiligen.

E. 4. 3. Widerruf der Zulassung (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 HPMG):
Die Regelung, dass eine Zulassung wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Datenschutz (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 HPMG) widerrufen werden kann, sollte wieder gestrichen werden. Aus Sicht des VAUNET haben Datenschutzverstöße auch im Vergleich zu anderen Rechtsverletzungen gerade keine besondere Zulassungsrelevanz, die eine besondere Widerrufsregelung rechtfertigen könnte. Eine solche Regelung ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 HPMG kann die Medienanstalt bereits heute Zulassungen widerrufen, wenn sich Veranstalter relevante Rechtsverstöße zu Schulden kommen lassen.

Deutscher Journalistenverband
Landesverband Hessen e.V.

Wiesbaden, 16.11.2026

Stellungnahme des Deutschen Journalisten Verband (DJV) Landesverband Hessen e.V. zum Entwurf „Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften“.

Vorbemerkung

Der DJV Landesverband Hessen e.V. nimmt zur Kenntnis, dass die Koalitionsfraktionen Vorgaben des 7. Medienänderungsstaatsvertrages für den Hessischen Rundfunk umsetzen wollen.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir die vorgenommenen Beschränkungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insbesondere in der nichtlinearen Medienwelt (Vorgaben zur „Presseähnlichkeit“) für falsch halten. Damit werden die öffentlich-rechtlichen Sender, die in Konkurrenz zu den internationalen Plattformanbietern stehen, in der Entwicklung ihrer Angebote unnötig eingeschränkt.

Dabei haben sich die Bedingungen, unter denen journalistische Inhalte ihr Publikum erreichen, grundlegend verändert. Online-Plattformen beeinflussen durch algorithmische Auswahl und Empfehlung maßgeblich die Reichweite journalistischer Inhalte. Zugleich führen KI-gestützte Zusammenfassungen dazu, dass Nutzerinnen und Nutzer journalistische Originalangebote teilweise nicht mehr unmittelbar aufsuchen („Zero Click Search“). Dies trifft öffentlich-rechtliche Anbieter in gleicher Weise wie die privatwirtschaftlichen Medien.

Somit stehen Medienanbieter wie der Hessische Rundfunk vor der Aufgabe, dass die Nutzerinnen und Nutzer bewusst nach ihnen suchen müssen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Nutzerinnen und Nutzer nach Angeboten und Inhalten suchen, von denen sie wissen, dass nur der Hessische Rundfunk bzw. regionale hessische Medienunternehmen diese anbieten. Die hessischen Medienunternehmen stehen somit vor der Frage, welche Alleinstellungsmerkmale sie haben und wie sie diese publik machen, um relevante Publika an sich zu binden. Bestehende Angebote, die größere Nutzergruppen erreichen, einfach einzustellen oder so zu verändern, dass damit die Publika allein gelassen oder verprellt werden, ist der falsche Weg.

Deshalb können wir nicht nachvollziehen, warum die Koalitionsfraktionen die Zahl der Radioprogramme des Hessischen Rundfunks über die Vorgaben im

7. Medienstaatsvertrag hinaus zusätzlich einschränken wollen. Bisher hat das Radioangebot weiterhin die größte Reichweite. Ein massiver Einbruch der Nutzung zeichnet sich derzeit nicht ab. Dass es eine Trendwende hin zum Erhalt des

Radioangebots auf UKW gibt, zeigt sich u.a. in der Schweiz. Dort ist die SRG mit allen ihren Radioprogrammen auf UKW zurückgekehrt, nachdem man mit dem

Umstieg auf DAB und der Abschaltung der UKW-Ausstrahlung massive Reichweitenverluste hinnehmen musste.

Der Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hatte in seinen Bericht im Januar 2024 festgestellt: „Derzeit stecken die Öffentlich-Rechtlichen in einer Abwärtsspirale: Alles geschieht in den gewohnten Strukturen, aber von allem ein bisschen weniger – schleichend auch weniger Substanz. Dieser Prozess erschöpft alle, er blockiert Kreativität und entmutigt viele gute Köpfe. Das macht das System auf Dauer kaputt. Deshalb schlägt der Zukunftsrat vor, die historisch gewachsenen Strukturen anzupassen. Diese Strukturen binden Ressourcen in Verwaltung, Infrastruktur, Gebäuden, Studios. Hier ist der Hebel anzusetzen, statt das zu beschneiden, an das man „leichter rankommt“: Produktionsgelder, Programmbudgets, Honorare. Für ein gutes Angebot, auch für künstlerische Freiräume und Experimente, werden künftig erst recht Mittel benötigt. Davon werden auch die von den Öffentlich-Rechtlichen abhängigen Branchen profitieren, besonders die Kreativwirtschaft.“ (Bericht S. 35)

Leider ist bei den Sendern, insbesondere auch beim Hessischen Rundfunk, das Gegenteil zu erkennen. Es wird vor allem an den Programmen und Angeboten, am Journalismus, bei den journalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gespart.

Der aus dem zeitlichen Ablauf deutlich werdende Zeitdruck ist aus unserer Sicht nicht nachzuvollziehen. Der 7. Medienänderungsstaatsvertrag ist seit dem 1.12.2025 in Kraft. Die EU-Regelungen, auf die verwiesen wird, gelten noch länger. Es hätte also keiner Eilausfertigung des Gesetzes und eines solch straffen Zeitplans bedurft.

Zu einzelnen Regelungen

Zu 2.a)

Im neuen § 2 Absatz 1 a heißt es: „Ferner soll er die einem öffentlich-rechtlichen Programmprofil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in seinen Angeboten eine **breite** Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen. Insbesondere bei der Berichterstattung in den Informations- und Bildungsangeboten hat er auf Sachlichkeit und Ausgewogenheit hinzuwirken.“

Dies wirft Fragen auf. Denn zurecht gilt der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland als vorbildlich in Sachen Staatsferne. Wer soll mit welcher Methodik feststellen, ob der staatsferne Journalismus als „ausgewogen“ gilt? Nach welchem Maßstab soll dies geschehen? Dies gilt auch für die Frage, ob die „Themen- und Meinungsvielfalt“ breit genug sei. Da dies weder im Gesetzestext noch in dessen

Begründungen beschrieben ist, ist davon auszugehen, dass die Einbringer des Gesetzes, also die Regierungsfraktionen dies bestimmen wollen.

Wir als DJV sehen die bisherigen Regelungen als ausreichend und eine weitergehende gesetzliche Vorgabe als nicht notwendig an.

Allerdings sehen wir einen notwendigen Änderungsbedarf für den § 2 Absatz 1.

Dort heißt es: „Seine Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der Hessische Rundfunk hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.“ Dies bezieht sich im Wesentlichen auf eine Regelung im Rundfunkstaatvertrag, die bis zum November 2020 galt. Seitdem heißt es im Medienstaatsvertrag im § 26 Absatz 1: „Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags.“

Mit dieser Anpassung wollten die Bundesländer die Kultur im Auftrag aufwerten. Doch diese mittlerweile sechs Jahre alte Novellierung im Medienstaatsvertrag hat der hessische Gesetzgeber bis heute nicht übernommen.

Wir schlagen deshalb vor, den § 2 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

(1) Der Hessische Rundfunk hat den Auftrag, durch Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote als Medium und Faktor freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben und soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern.

Seine Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags.

Die Angebote sollen insbesondere das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse, die Entwicklung von Klima und Umwelt, das kulturelle Leben sowie die wirtschaftliche Entwicklung im Land und ihren Regionen darstellen und einordnen.“

Schließlich hat der Gesetzgeber, und damit auch der Hessische Landtag, die Kultur von der letzten an die erste Stelle des Auftrags nach § 26 Medienstaatsvertrag gesetzt.

Der letzte Satz präzisiert noch einmal den Auftrag zur regionalen Berichterstattung.

So hatten sich die Länder in einer Protokollnotiz zum Medienstaatsvertrag im Jahr 2020 zu einer für eine vielfältige, lokal und regional ausdifferenzierte Medienlandschaft ausgesprochen „Ihre Gewährleistung ist Voraussetzung für eine ausgewogene nationale, regionale und lokale Meinungsbildung und damit auch

Fundament unserer pluralistischen Gesellschaft; ihr Funktionieren ermöglicht die Beteiligung am öffentlichen Leben.“ Wenn die Vielzahl der Angebote auf lokaler und regionaler Ebene abnimmt, wächst damit die Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, weiterhin die Meinungsbildung zu ermöglichen.

Zu 2.b)

Wir können nachvollziehen, dass die Zahl der Radioprogramme für den Hessischen Rundfunk zum 1.1.2027 auf fünf reduziert wird. Dies ergibt sich aus dem 7. Medienänderungsstaatsvertrag. Nicht nachvollziehen können wir, warum die Koalitionsfraktionen die Zahl der Hörfunkprogramme zum 1.1.2030 weiter reduzieren wollen, so dass der Hessische Rundfunk dann nur noch drei Programme in alleiniger Verantwortung ausstrahlt. Wir fragen uns, mit welcher Motivation und Zielsetzung die Landesregierung die bereits sehr weitreichenden Reformen, auf die sich alle Bundesländer in einem aufwändigen Prozess geeinigt haben, zum jetzigen Zeitpunkt nochmals verschärfen wollen. Uns erschließt sich nicht, warum die Wirkung der Veränderungen in Folge des Reformstaatsvertrages nicht abgewartet wird, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der realen Nutzung nachjustieren zu können.

Grundsätzlich halten wir es für falsch, die Zahl der Radioprogramme zu reduzieren, zeigen doch aktuelle Studien weiterhin eine sehr hohe Akzeptanz und Nutzung der öffentlich-rechtlichen Radioprogramme. Die AGMA hat in der ersten Welle für 2026 ermittelt, dass Hörfunksender in Deutschland rund 75 % der Bevölkerung, also knapp 53 Millionen Menschen erreichen – und dies bei einer durchschnittlichen Verweildauer von 250 Minuten täglich! Die ARD/ZDF Medienstudie weist für 2025 ähnliche Werte auf und subsumiert: „In Altersgruppen über 30 Jahre erreicht Radio

vier von fünf Menschen.“ Von mangelnder Nachfrage kann also nicht die Rede sein. Es zeichnet sich derzeit auch nicht ab, dass die Radionutzung massiv einbrechen wird. So hatte das „junge“ Hörfunkprogramm des hr YOU FM die besten Reichweiten seiner Geschichte, bevor der Sender es im Frühsommer 2026 de facto eingestellt bzw. im Kooperationsprogramm „Das Ding“ unter Federführung des SWR aufging.

Angesichts dieser Relevanz des Mediums Radio sollte der Hessische Rundfunk weiterhin fünf Radioprogramme anbieten. Da der Gesetzgeber vor sechs Jahren den Kulturauftrag höher gewichtet hat, gehört ein Kulturradio zwingend dazu.

Um dem Auftrag einer umfassenden regionalen und landesweiten Berichterstattung gerecht werden zu können, benötigt der Hessische Rundfunk Hörfunkprogramme für verschiedene Zielgruppen mit relevanter Reichweite. Bestehende Angebote, die größere Nutzergruppen erreichen, einfach einzustellen oder so zu verändern, dass damit die Publika allein gelassen oder verprellt werden, ist der falsche Weg.

Eine Ausweitung einzelner Angebote über die hessischen Landesgrenzen hinaus wird den regionalen Interessen weniger gerecht. Gerade im Regionalen kann der

Hessische Rundfunk unverwechselbar sein. In einer zunehmenden Überregionalität verliert er dagegen seine Alleinstellungsmerkmale.

Der DJV Hessen kann nicht erkennen, wie gemeinsam veranstaltetes bzw. zu immer größeren Teilen übernommenes Programm eine redaktionelle Verantwortung, Programmkompetenz und regionale Relevanz für Hessen sicherstellen soll. Wer das Angebot insgesamt vorauseilend ausdünnt, beschwichtigt weder Kritiker des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch politische `Beitragspopulisten`, sondern schwächt den Nachweis, wofür der Rundfunkbeitrag überhaupt noch erhoben wird.

Wir schlagen des halb vor § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Der Hessische Rundfunk verbreitet nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 26. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 56), ab dem 1. Januar 2027 bis zu fünf Hörfunkprogramme in terrestrischer Übertragungstechnik.“

Weitere Hinweise

Vertreter der Jugend im Rundfunkrat

Die Regierungsfraktionen stellen unter A. fest: „Seit der Neukonstituierung des Rundfunkrates, bei der erstmals die neuen Regelungen Anwendung fanden, sind

aber keine so tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen festzustellen, die eine veränderte Zusammensetzung erforderten.“

Dies sehen wir anders. Insbesondere junge Menschen fordern seit einigen Jahren wesentlich mehr Mitsprache ein. Wenn wir uns die Zusammensetzung des Rundfunkrates ansehen, können wir feststellen, dass von den 32 Mitgliedern nur der Hessische Jugendring den Interessen der Jugend zugeordnet werden kann.

Dies ist aus unserer Sicht zu wenig. Wir schlagen vor, den § 5 Absatz 2 um folgende Gruppen zu ergänzen:

Landesschülervertretung Hessen

Landes-Asten-Konferenz und Landesstudierendenvertretung Hessen

Für diese Gruppen sollte für das zu entsendende Mitglied eine Altersobergrenze festgelegt werden. Wir schlagen maximal 30 Jahre bei Entsendung vor.

Vertreter der Journalisten im Rundfunkrat

Im Rundfunkrat sollen auch die Journalistengewerkschaften einen Sitz haben, wie das z.B. beim WDR, beim MDR und beim BR der Fall ist.

Programmauftrag: Kinder

In der Kindheit werden Hör- und Sehgewohnheiten sowie Nutzungsmuster ausgeprägt. Allerdings wenden ARD, ZDF und Deutschlandradio insgesamt gesehen nur ca. ein Prozent ihrer Einnahmen für Kinderangebote auf. Das ist zu wenig. Denn die Gruppe der Drei- bis 13-Jährigen hat einen Anteil von ca. 10 Prozent an der Gesamtbevölkerung.

Im Gesetz werden Kinder nicht eigens erwähnt. Aus unserer Sicht und angesichts des geringen öffentlich-rechtlichen Angebots (es gibt nicht einmal ein Kinderradio) sollte der Ausbau des Kinderangebots eingefordert und gesetzlich festgeschrieben werden.

Transparenz

In § 18 Absatz 5 heißt es zum Jahresbericht:

„Der Hessische Rundfunk veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der Direktorinnen und Direktoren im Jahresbericht. Dies gilt auch für die Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären oder der vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und etwaige während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen. Ferner veröffentlicht der Hessische Rundfunk im Jahresbericht die Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen des Hessischen Rundfunks gewährt worden sind, sowie Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind, sofern diese den Betrag von 1.000 Euro monatlich übersteigen.“

Dies sollte ergänzt werden um:

- Angaben über die Beauftragung Dritter nach den auf Hauptredaktionen entfallenden Auftragsvolumina, einschließlich Honorare für externe Berater.

- Angaben über die Beauftragung von Personen mit Darstellung der Höhe der Gesamtvergütung sowie dazugehörigen Tätigkeiten, bei denen das Auftragsvolumen von 150 000 Euro im Jahr überschritten wird.

- Angaben über die Verwendung des Rundfunkbeitrags für die einzelnen Auftragsbereiche Kultur, Beratung, Information, Bildung und Unterhaltung sowie zusammenfassend zusätzlich für Sport und Fiktion.

Für Rückfragen bzw. einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung,

mit freundlichen Grüßen

Knud Zilian
1.Vorsitzender DJV Hessen e.V.